

Inhaltsverzeichnis

Kapitel 1	Einführung	Seite 6
1.1	Die strategische Bedeutung des Rechts	6
1.2	Legal Literacy und Ampelwissen Das Ampelwissen als Entscheidungshilfe — 6	6
1.3	Proaktives Legal Management für Startups Bausteine des proaktiven Legal Managements — 7 • Die Rolle der Unternehmenskultur und Zusammenarbeit — 7	7
1.4	Recht als Katalysator und Risiko: Fallbeispiele Law can make a startup — 8 • Law can break a startup — 8	8
1.5	Fazit	8
Kapitel 2	Immaterialgüterrecht	Seite 9
2.1	Einführung in die Materie und Abgrenzung	9
2.2	Die Bedeutung des Urheberrechts in der Wirtschaft	9
2.3	Kernbereiche des Immaterialgüterrechts	9
Kapitel 3	Patentrecht	Seite 11
3.1	Patente in der Wirtschaft und der Grundgedanke	11
3.2	Voraussetzungen für die Erteilung von Patenten und Schutzobjekt	11
3.3	Nicht patentierbare Erfindungen	12
3.4	Patentanmeldung und Registrierung Prüfung durch das IGE — 12 • Priorität und Einspruchsverfahren — 12	12
3.5	Patenteigentum und Arbeitnehmererfindung	12
3.6	Inhalt und Grenzen des Patentrechts Erschöpfung des Patentrechts — 13 • Zwangslizenzen und Blockierende Patente — 13	13
3.7	Patentschutz in der Praxis und Strategie Verteidigung des Verletzers — 13 • IP-Strategien — 14 • Alternativen zum Patent — 14	13
Kapitel 4	Patentstrategie	Seite 15
4.1	Typen und Elemente der Patentstrategie Vielfältige Strategieansätze — 15 • Kernfragen und Elemente einer Strategie — 15	15
4.2	Verfahren der Patentanmeldung Patent Corporation Treaty (PCT) — 16 • Europäisches Patentübereinkommen (EPÜ) — 16 • Europäisches Einheitspatent (Unitary Patent) — 16	16
4.3	Konkrete Strategiebeispiele Die „Mine Field“-Strategie — 16 • Die „Sniper“-Strategie — 16 • Die „Patent Family Tree“-Strategie — 16	16

4.4	Alternativen zu Patentrechten	16
	Geheimhaltung (Secrecy) — 17 • „Run-away“-Strategie — 17 • „Open-source“-Strategie — 17	
4.5	Fallstudie „SWIZZZ PROZZZ“	17
4.6	Expertise im Bereich des Geistigen Eigentums	17

Kapitel 5 Urheberrecht Seite 18

5.1	Schutzobjekt und Abgrenzungen	18
5.2	Inhalt des Urheberrechts Verwendungsrechte (Wirtschaftliche Rechte) — 18 • Urheberpersönlichkeitsrechte — 19	18
5.3	Urheberrecht im Arbeitsverhältnis	19
5.4	Schranken des Urheberrechts und Verwertungsgesellschaften	19
5.5	Durchsetzung in der Praxis	20
5.6	Strategische Bedeutung	20

Kapitel 6 Designrecht Seite 21

6.1	Abgrenzung zu anderen Immaterialgüterrechten	21
6.2	Schutzberechtigungen und Schutzobjekt	21
6.3	Entstehung, Dauer und Inhalt des Designrechts	22
6.4	Übertragung und Schutz in Arbeits- und Auftragsverhältnissen	22
6.5	Durchsetzung in der Praxis und Strategische Bedeutung	22

Kapitel 7 Markenrecht Seite 24

7.1	Die Bedeutung von Marken	24
7.2	Das Schweizerische Markenrecht (MSchG) Definition und Formen — 24 • Ausschlussgründe und Schutzfähigkeit — 25 • Entstehung und Dauer des Schutzes — 25	24
7.3	Inhalt und Umfang des Markenschutzes Das ausschliessliche Nutzungsrecht — 25 • Schutz berühmter Marken — 26 • Geographische Grenzen und Erschöpfung — 26	25
7.4	Transaktionen und Lizenzen Übertragbarkeit und Lizenzverträge — 26 • Franchising — 26	26
7.5	Markenschutz in der Praxis Strategische Bedeutung und Kumulativer Schutz — 26 • Rechtsdurchsetzung — 26 • Grenzen des Markenschutzes in der Praxis — 27	26

Kapitel 8 Know-how und Geschäftsgeheimnisse Seite 28

8.1	Grundlagen und Schutzobjekt	28
8.2	Rechtlicher Schutzrahmen Schutz durch das UWG — 28 • Arbeitsrechtliche Geheimhaltungspflicht — 28	28
8.3	Strategische Bedeutung und Vergleich zum Patent Vorteile des Know-how-Schutzes — 29 • Nachteile und Herausforderungen — 29 • Systematischer Know-how-Schutz — 29	29
8.4	Geheimhaltungsvereinbarungen (NDAs)	29
8.5	Know-how in der Unternehmenspraxis und bei Transaktionen	30

Kapitel 9	Swissness im Immaterialgüterrecht	Seite 31
9.1	Anforderungen für Lebensmittel	31
9.2	Anforderungen für Industrieprodukte	31
9.3	Anwendbarkeit auf Dienstleistungen und strategische Überlegungen	31
Kapitel 10	Gesellschaftstypen	Seite 32
10.1	Die wesentliche Unterscheidung: Personen- versus Kapitalgesellschaften Personengesellschaften — 32 • Kapitalgesellschaften — 32	32
10.2	Die Rechtsformen im Überblick Das Einzelunternehmen — 33 • Die Einfache Gesellschaft — 33 • Die Kollektivgesellschaft — 33 • Die Kommanditgesellschaft — 33 • Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) — 33 • Die Aktiengesellschaft (AG) — 34	33
10.3	Die Organisation der Aktiengesellschaft Die Generalversammlung der Aktionäre — 34 • Der Verwaltungsrat und die Geschäftsführung — 34 • Die Revisionsstelle — 34	34
10.4	Aspekte der Rechtsformwahl Haftung und Risiko — 35 • Kapitalbedarf und Finanzierung — 35 • Führung und Flexibilität — 35 • Steuerpflicht und Sozialversicherungsschutz — 35	34
Kapitel 11	Die Aktiengesellschaft im Kontext des Gesellschaftsrechts	Seite 36
11.1	Die Aktiengesellschaft im Detail Rechtspersönlichkeit und Kapital — 36 • Arten von Aktien und Beteiligungspapieren — 36 • Organe der Aktiengesellschaft — 37 • Untergang und Insolvenz — 37 • Haftung — 37	36
11.2	Die Gründung der Aktiengesellschaft Gründungsformen — 38 • Der Gründungsvorgang — 38 • Aktionärbindungsvertrag (ABV) — 38	38
11.3	Die Verantwortlichkeit der Organe Grundlagen und Haftungsvoraussetzungen — 38 • Schaden und Anspruchsberechtigung — 38 • Widerrechtlichkeit und Sorgfaltspflicht — 39	38
11.4	Die Beteiligung von Investoren Prozess der Investorenbeteiligung — 39 • Investment Agreement und Gewährleistungen — 39 • Interessen der Investoren im ABV — 39	39
11.5	Die AG in der Praxis	40
11.6	Exkurs: Finanzierung und die Rolle der Organe Fremdfinanzierung und Risiken — 40 • Kapitalaufnahme und Due Diligence — 40 • Regelung der Governance — 40 • Besondere Exit-Mechanismen — 41	40
11.7	Die Rolle und Verantwortung des Verwaltungsrats in der Krise Kapitalverlust und Sanierungspflicht — 41 • Persönliche Haftung in der Krise — 41 • Haftung für Delegierte Aufgaben — 41	41
11.8	Zusammenfassung der Aktiengesellschaft	42
11.9	Detaillierte Aspekte der Aktien und Aktionärsrechte Differenzierte Aktienrechte — 42 • Stimmrechtsbeschränkungen — 42 • Rechte des einzelnen Aktionärs — 42	42
11.10	Die Gründung und Ausgestaltung der AG-Governance Anforderungen an die Firma und Statuten — 43 • Delegation der Geschäftsführung — 43 • Aktionärbindungsvertrag als Steuerungsinstrument — 43	43
11.11	Investitionsstrategien und Schutzmechanismen Sicherung der Investitionen — 43 • Exit-Regelungen und Dynamik — 44	43
11.12	Die Aktiengesellschaft im Spannungsfeld zwischen Recht und Realität Machtbalance der Organe — 44 • Der Schutz des Aktienkapitals — 44 • Die Bedeutung von Formalien — 44 • Öffentlich-rechtliche Haftungsfallen — 45	44

11.13 Die Komplexität der Verantwortlichkeitsklage	45
Der Prozess der Klageführung — 45 • Nachweis der Pflichtverletzung und des Schadens — 45 • Begrenzte Wirkung der Entlastung — 45 • Verantwortung des Delegierenden — 45	

Kapitel 12 Haftpflicht und Produktionssicherheit Seite 46

12.1 Exkurs: Die Rolle der Versicherung	46
12.2 Vertragliche versus Auservertragliche Haftung	46
12.3 Auservertragliche Haftung Vorschuldenshaftung — 47 • Kausalhaftung — 47	47
12.4 Mehrheit von Ersatzpflichtigen	47
12.5 Die Produkthaftpflicht (PrHG)	48
12.6 Das Produktesicherheitsgesetz (PrSG)	48
12.7 Besondere Regelungen	49

Kapitel 13 Vertragsrecht Seite 50

13.1 Überblick und Zweck des Vertragsrechts	50
13.2 Vertragsrecht Allgemeiner Teil Zustandekommen des Vertrags — 50 • Handlungsfähigkeit und Formvorschriften — 51 • Zulässigkeit des Vertragsinhalts — 51 • Anfechtung des Vertrags (Willensmängel) — 51 • Vertragserfüllung und Nichterfüllung — 51	50
13.3 Vertragsrecht Besonderer Teil: Überblick Nominatverträge — 52 • Kaufvertrag — 52 • Verträge auf Gebrauchsüberlassung — 52 • Verträge auf Arbeitsleistung — 53	52
13.4 Sicherungsmittel und Risikosteuerung Personalsicherheiten — 53 • Realsicherheiten — 54	53
13.5 Gestaltung von Verträgen Bezeichnung der Parteien und Ingress — 54 • Leistungen der Parteien und Besondere Bestimmungen — 54 • Gerichtsstand und Anwendbares Recht — 54 • Schlussbestimmungen — 55	54
13.6 Vertragsmanagement und Praxis Umgang mit Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) — 55 • Leistungserbringung in Lieferketten — 55 • Haftungsbegrenzung — 55 • Vertragsverhandlungen und -redaktion — 55	55

Kapitel 14 Steuern Seite 56

14.1 Überblick über das Schweizerische Unternehmenssteuerrecht	56
14.2 Die wichtigsten Unternehmenssteuern	56
14.3 Steuerfolgen auf Gesellschafter- und Arbeitnehmerebene	57
14.4 Steuerumgehung, Transponierung und indirekte Teilliquidation	57
14.5 Steuerstrafrecht und Veranlagungsverfahren	58

DISCLAIMER

Diese Notizen basiert auf der Vorlesung Startups und Recht von Dr. P. Peyrot L.L.M. .

Ich übernehme keine Haftung für mögliche Fehler in diesen Notizen. Bitte beachten Sie, dass diese Notizen unter Zuhilfenahme von NotebookLM erstellt wurden. Obwohl KI ein leistungsstarkes Werkzeug ist, kann sie technische Ungenauigkeiten oder sogenannte „Halluzinationen“ erzeugen. Darüber hinaus habe ich Abschnitte paraphrasiert und eigene Beobachtungen hinzugefügt, was weitere Fehlerquellen darstellen kann.

Urheberrecht & Inhaltlicher Hinweis: Dies ist eine inoffizielle Ressource; sie steht in keiner Verbindung zur ETH Zürich und wird von dieser nicht unterstützt. Da diese Notizen mit Hilfe von KI erstellt wurden, kann ich nicht garantieren, dass alle Inhalte ausreichend umformuliert wurden. Einige Abschnitte können den ursprünglichen Präsentationsfolien oder Skripten stark ähneln oder diese direkt zitieren. Alle geistigen Eigentumsrechte am ursprünglichen Kursinhalt verbleiben bei den jeweiligen Autoren der ETH Zürich.

Hinweis für Rechteinhaber: Dieses Dokument wird ausschließlich zu Bildungszwecken geteilt. Wenn Sie Rechteinhaber sind und der Aufnahme bestimmter Inhalte widersprechen, kontaktieren Sie mich bitte, und ich werde diese umgehend entfernen.

Sofern nicht anders angegeben, wurden alle Grafiken persönlich erstellt.

Fehler oder Urheberrechtsbedenken können per E-Mail an jirruh@ethz.ch gemeldet werden.

Jirayu Ruh, 5. Januar 2026

Kapitel 1

Einführung

Dieses Kapitel beleuchtet die entscheidende Rolle des Rechts für den Erfolg von Unternehmen, insbesondere Startups. Die zentrale Botschaft ist, dass Recht nicht nur eine Ansammlung von Geboten und Verboten darstellt, sondern vielmehr eine strategische Ressource und eine Führungsaufgabe ist, die zur Schaffung von Wettbewerbsvorteilen genutzt werden sollte. Rechtliches Wissen, bekannt als "Legal Literacy", ist erforderlich, um Risiken frühzeitig zu erkennen und Chancen zu maximieren. Für Startups ist ein proaktiver Umgang mit rechtlichen Themen essenziell, da knappe Ressourcen und die hohe Geschwindigkeit des Geschäfts Fehlertoleranzen eliminieren.

1.1 Die strategische Bedeutung des Rechts

Das Recht ist eine Funktion des Managements und jeder wirtschaftlichen Tätigkeit. Es fungiert als konkrete Ressource, die, wenn sie gezielt eingesetzt wird, zu Wettbewerbsvorteilen führt. Das Recht bildet den Rahmen der Geschäftstätigkeit, wobei es sowohl restriktiv als auch unterstützend wirken kann.

Das Recht ordnet, regelt und sichert die Beziehungen des Unternehmens zu all seinen Bezugsgruppen, einschließlich Kunden, Lieferanten, Mitarbeitern, dem Staat und den Eignern. Da praktisch alle Beziehungen eines Unternehmens eine rechtliche Grundlage haben, muss das Recht auf allen Ebenen und in allen Funktionen als Managementaufgabe verstanden werden.

Die Kernbotschaft lautet: Das Recht ist wichtig, nehmen Sie es ernst. Es ist keine Geheimwissenschaft, die nur Juristen beherrschen dürfen; das Recht ist zu wichtig, um es ihnen allein zu überlassen. Unternehmer müssen lernen, die konkreten Chancen, die das Recht bietet, aktiv zu nutzen. Ein proaktiver Ansatz, das sogenannte «Proactive Law», zielt darauf ab, das Recht zur Steigerung des Unternehmenswerts gezielt einzusetzen.

1.2 Legal Literacy und Ampelwissen

Ein solider Grundstock an Rechtswissen, genannt «Legal Literacy», ist notwendig, um die Vorteile aus dem bekannten Umgang mit dem Recht zu ziehen. Ziel ist das «rechtliche Ampelwissen», welches eine Sensibilität für die Einstufung rechtlicher Probleme darstellt, um zu wissen, wann welche Massnahmen erforderlich sind.

1.2.1 Das Ampelwissen als Entscheidungshilfe

Grün bedeutet: Freie Fahrt. Hier wissen Sie genug, um die rechtliche Problematik einzuschätzen zu können. Es handelt sich um eine Standardsituation, in der Sie Erfahrung haben, und Fehler können in der Regel ausgebügelt werden.

Orange bedeutet: Nachforschen oder Rat einholen. Sie wissen, dass eine rechtliche Problematik besteht, und Fehler können hier bereits bedeutend sein. Sie können sich selbst mit Recherchen schlau machen oder Kollegen mit Erfahrung um Rat fragen.

Rot bedeutet: Spezialist beziehen. Die rechtliche Komplexität ist zu gross, um sie zu überblicken oder selbst eine Lösung zu finden. Fehler in dieser Phase können dem Unternehmen die Existenz kosten oder zum Verlust des Jobs führen. Es ist ein Spezialist nötig, der idealerweise frühzeitig konsultiert wird, da juristische Weichenstellungen oft vor wirtschaftlichen oder technischen Entscheidungen getroffen werden müssen.

Um Legal Literacy zu erlangen, sind Wissen um Normen, Kenntnisse über grundsätzliche Zusammenhänge und typische Wertungen sowie das Wissen, wie rechtliche Probleme anzupacken sind, erforderlich. Dazu gehört auch die ständige und selbstständige Auseinandersetzung mit rechtlichen Themen.

1.3 Proaktives Legal Management für Startups

Legal Management ist die Aufgabe, rechtliche Implikationen in allen Bereichen eines Unternehmens zu erkennen und sachgerecht zu handhaben. Es stützt sich auf die Erkenntnis, dass bei sämtlichen Entscheidungen eines Unternehmens rechtliche Überlegungen einbezogen werden müssen.

Obwohl das Recht für alle Unternehmen gleich ist, agieren Startups in einem anderen Kontext. Besondere Fragen wie Gründung, Finanzierung, Markteintritt und die Sicherung des Leistungsschutzes stellen sich häufiger. Aufgrund knapper Ressourcen, hoher Geschwindigkeit und fehlender Erfahrung bei jungen Gründern wirken Fehler und verpasste Chancen verhängnisvoll und können schnell existenzbedrohend sein.

Proaktives Legal Management ist daher entscheidend, um die beiden Hauptvoraussetzungen erfolgreicher Geschäftstätigkeit zu erfüllen:

1. Risiken und Gefahren, die sich aus rechtlichen Faktoren ergeben (Gesetze, Verträge etc.), erkennen und minimieren.
2. Chancen aufgrund rechtlicher Möglichkeiten maximal nutzen.

1.3.1 Bausteine des proaktiven Legal Managements

Schutz des geistigen Eigentums (IP)

Startups entwickeln oft innovative Produkte und Dienstleistungen. Der Schutz des geistigen Eigentums (IP) durch Patente, Marken, Urheberrechte oder vertragliche Geheimhaltung ist notwendig, um das Geschäftsmodell gegen Nachahmer zu verteidigen. Ein kritischer Aspekt ist, die Veröffentlichung von Erfindungen zu vermeiden, bevor die Patentanmeldung erfolgt ist, da sonst die Neuheit und damit die Patentierbarkeit zerstört wird. Startups müssen auch sicherstellen, keine Technologien Dritter zu nutzen, die bereits patentiert sind.

Vertragsmanagement

Ein Mangel an klaren und qualitativ genügenden Verträgen kann zu Streitigkeiten führen. Verträge sind das Rückgrat der Beziehungen zu Investoren, Lieferanten oder Mitarbeitern. Ein gut gestaltetes Vertragsmanagement hilft, Risiken zu minimieren und klare Geschäftsbeziehungen zu schaffen. Es ist essenziell, die Rechte an den Arbeitsergebnissen, insbesondere bei Freelancern, sauber zu regeln. Zudem müssen geschäftswichtige Vereinbarungen schriftlich fixiert und geordnet aufbewahrt werden, um die wichtigsten Beweise zu sichern.

Compliance

Gerade in regulierten Branchen müssen Startups sicherstellen, dass sie alle notwendigen regulatorischen Anforderungen, Genehmigungen und Zertifizierungen erfüllen. Fehler in der Einhaltung regulatorischer Vorschriften können Startups empfindlich treffen. Eine Kultur, die keine Illegalität oder «Halblegalität» (wie zum Beispiel Korruption) zulässt, ist fundamental.

1.3.2 Die Rolle der Unternehmenskultur und Zusammenarbeit

Eine gesunde Unternehmenskultur muss rechtliche Überlegungen als integralen Bestandteil der Unternehmensführung fördern. Dies beinhaltet die Schulung der Mitarbeiter in «Legal Literacy», angepasst an ihre jeweilige Funktion (z.B. Vertrieb, Engineering, Projektleitung). Grundregeln wie Sorgfalt bei der Kommunikation, Vertraulichkeit und die Investition in Klarheit und Genauigkeit in Verträgen tragen dazu bei, teure Missverständnisse zu vermeiden.

Manager, Ingenieure und Juristen müssen ein Team bilden. Der Jurist darf nicht als Problemsteller oder Verhinderer gesehen werden. Stattdessen müssen die Fachbereiche die Bedenken der Juristen verstehen, und der Jurist muss die Geschäftsziele nachvollziehen, um gemeinsam tragfähige Lösungen zu finden. Das frühzeitige Einbeziehen eines rechtskundigen Beraters, quasi eines externen «General Counsel», kann entscheidend sein. Warnungen

von Mitarbeitern («Whistleblowing») müssen ernst genommen werden, da sie wertvolle Hinweise auf potenzielle rechtliche Probleme und Risiken darstellen.

1.4 Recht als Katalysator und Risiko: Fallbeispiele

Der Umgang mit dem Recht kann entweder ein Startup erfolgreich machen oder es zum Scheitern bringen.

1.4.1 Law can make a startup

Ein bekanntes Beispiel ist die Vereinbarung zwischen Bill Gates/Microsoft und IBM in den 1980er Jahren bezüglich des Betriebssystems MS-DOS. Anstatt die Eigentumsrechte an IBM zu verkaufen, sah Bill Gates den strategischen Vorteil in den geistigen Eigentumsrechten. Er schlug vor, dass IBM für das vorinstallierte MS-DOS mit jedem verkauften PC eine Lizenzgebühr an Microsoft zahlen sollte. Dies sicherte Microsoft nicht nur kontinuierliche Einnahmen, sondern ermöglichte es ihnen auch, die Entwicklung von DOS und weiterer Software optimal abzustimmen, was zu einem enormen strategischen Vorteil und zur Marktbeherrschung führte.

1.4.2 Law can break a startup

Fälle, in denen Startups scheiterten, zeigten oft ungenügenden Umgang mit dem Recht als Führungsaufgabe. Das ETH-Spin-Off «Friendly Technologies AG» sah sich einem Desaster ausgesetzt, als ein wichtiger Kunde («Smart-Fin») die Software nicht abnahm und nicht bezahlte («scope creep»). Bei der Due Diligence eines potenziellen Übernehmers stellte sich heraus, dass die Rechte an der Software nicht ausreichend gesichert waren – weder vom Kunden noch von den Mitarbeitern und Freelancern. Das Fehlen einer spezifischen Klausel im Arbeitsvertrag, welche die Übertragung sämtlicher Urheberrechte an während der Vertragsdauer geschaffenen Werken auf den Arbeitgeber sicherstellte, führte dazu, dass Rechte beim Arbeitnehmer blieben und der Deal platzen konnte.

Ein weiteres Beispiel ist Malden Mills, der Hersteller von Polartec. Obwohl das Unternehmen seine Marken erfolgreich registrierte, versäumte es die Anmeldung eines Patents für seinen technisch innovativen Herstellungsprozess. Nach einem verheerenden Brand, bei dem die Produktion stillstand, traten Wettbewerber in den Markt ein und kopierten das Produkt. Ohne Patentschutz konnte Malden Mills dies nicht verhindern, was in Kombination mit hohen Wiederaufbaukosten und Schulden zum Bankrott führte. Das Patent hätte die Einnahmen gesichert und das Überleben ermöglicht.

Der Ford Pinto Fall verdeutlicht die fatalen Folgen eines ethisch und rechtlich verfehlten Kosten-Nutzen-Fehlschlusses. Ford war das Risiko von Bränden aufgrund der Benzintankanordnung bewusst, entschied sich jedoch basierend auf einer internen Berechnung, die Kosten für Entschädigungszahlungen als geringer einzustufen als die Kosten für eine Konstruktionsänderung. Dies führte nicht nur zu Todesfällen, sondern auch zu immensen Reputationsschäden und Strafzahlungen in Millionenhöhe.

1.5 Fazit

Das Recht ist eine strategische Ressource, die zur Förderung von Vertrauen und Reputation beiträgt, Risiken minimiert, Wettbewerbsvorteile verschafft und die Flexibilität und Anpassungsfähigkeit des Unternehmens unterstützt. Unternehmen, die das Recht strategisch nutzen, können exklusive Rechte sichern und sich von Wettbewerbern abheben. Erfolgsentscheidend ist, dass rechtliche Chancen und Risiken frühzeitig angepackt werden, solange sie noch klein und übersichtlich sind. Ein gutes Legal Management identifiziert Schwächen und Chancen und reduziert nicht nur Haftungsfälle, sondern realisiert auch im optimalen Umfang die rechtlichen Potenziale des Unternehmens. “

Kapitel 2

Immaterialgüterrecht

Immaterialgüterrechte sind gesetzlich gewährte Ausschliesslichkeitsrechte, die gegenüber jedermann wirken. Sie schützen das geistige Eigentum, welches als spezifische, gesetzlich geschützte Information nicht-körperlicher Natur betrachtet wird. Aufgrund dieses Schutzes sind diese immateriellen Güter mit dem Sachvermögen vergleichbar. Die industrialisierten Staaten streben eine Angleichung des Immaterialgüterrechts an, nicht zuletzt aufgrund internationaler Verträge wie dem TRIPS-Abkommen, das von der Schweiz ratifiziert wurde. Das schweizerische Immaterialgüterrecht ist daher mit internationalen Standards voll kompatibel.

Die Immaterialgüterrechte in der Schweiz umfassen hauptsächlich Patentrecht, Urheberrecht, Designrecht und Markenrecht, ergänzt durch den Schutz von Know-how und Geschäftsgeheimnissen sowie den Schutz der Firma und des Namens der Person.

Die primären Ziele des Immaterialgüterrechts sind es, einen Anreiz zur Herstellung zu schaffen und gleichzeitig der Allgemeinheit zu nutzen, nicht nur dem Schöpfer oder Inhaber. Immateriagüter sind dadurch gekennzeichnet, dass sie im Gegensatz zu körperlichen Sachen keine direkte «Kontrolle» oder «Sachherrschaft» erlauben. Das Ausschliesslichkeitsrecht, das diese Güter bieten, verschafft einen Wettbewerbsvorteil, ist aber kein Wert an sich – man muss die Instrumente aktiv nutzen, um diesen Vorteil zu beschaffen.

2.1 Einführung in die Materie und Abgrenzung

Ein fundamentales Konzept im Immaterialgüterrecht ist der Schutz der Persönlichkeit. Ein «Stück du» der Persönlichkeit des Künstlers steckt im Werk, weshalb bei Schäden am Werk auch Persönlichkeitsrechte verletzt werden können. Dies steht im Gegensatz zum US-amerikanischen «Copy Right», welches primär nur die wirtschaftlichen Rechte betrachtet.

Ein weiteres fundamentales Konzept, besonders im Urheberrecht, ist der Gegensatz zwischen «Idee» und «Ausdruck». Das Urheberrecht schützt nicht die Idee, sondern den Text, den Code oder die konkrete Ausformulierung selbst.

2.2 Die Bedeutung des Urheberrechts in der Wirtschaft

Das Urheberrecht ist in der Industrie sehr wichtig. Überall, wo Software eingesetzt wird, sind Urheberrechte an dieser Software erforderlich. Unternehmen sind sich oft nicht bewusst, dass das Urheberrecht nicht nur Künstler und Komponisten betrifft, und die gesetzlichen Lösungen sind häufig kontraintuitiv.

Ein gängiger Irrtum ist, dass Eigentum an einem Werkexemplar auch das Eigentum an allen damit verbundenen Rechten bedeutet. Dies ist nicht der Fall, selbst wenn es sich um das einzige Werkexemplar handelt.

2.3 Kernbereiche des Immaterialgüterrechts

Die Immaterialgüterrechte umfassen folgende Kernbereiche:

- **Patentrecht (PatG):** Schützt die Erfindung als Lösung eines technischen Problems. Patente werden publiziert, wodurch die Allgemeinheit profitiert, und sind auf maximal 20 Jahre beschränkt, was Anreize für weitere Forschung schafft.

- **Urheberrecht (URG):** Schützt geistige Schöpfungen im Bereich der Literatur und Kunst, die individuellen Charakter aufweisen. Der Schutz entsteht automatisch mit der Schaffung des Werkes und ist nicht an eine Registrierung gebunden.
- **Designrecht (DesG):** Schützt die äussere, visuell wahrnehmbare zwei- oder dreidimensionale Erscheinungsform eines Erzeugnisses, sofern sie Neuheit und Eigenart aufweist und nicht rein funktionellen Charakter hat.
- **Markenrecht (MSchG):** Schützt Zeichen, die geeignet sind, Waren oder Dienstleistungen eines Unternehmens von denen anderer zu unterscheiden (Individualisierungsfunktion). Marken können bei Berühmtheit und Ruf an Wert gewinnen.
- **Know-how und Geschäftsgeheimnisse:** Diese werden nicht durch ein eigenes Gesetz geschützt, sondern fallen unter Bestimmungen des UWG, StGB, OR oder ZGB und bedürfen systematischer Geheimhaltungsmassnahmen.

Kapitel 3

Patentrecht

Das Patentrecht (PatG) ist ein zentraler Bestandteil des Immaterialgüterrechts und dient dem Schutz neuer, erforderlicher und gewerblich anwendbarer Erfindungen. Es gewährt seinem Inhaber ein ausschliessliches Recht zur gewerbsmässigen Nutzung der Erfindung und somit einen Wettbewerbsvorteil. Dieses Recht ist eigentumsähnlich, stellt aber keinen Wert an sich dar, wenn die Instrumente nicht aktiv genutzt werden. Die Schutzhauer eines Patents ist in den meisten Ländern auf 20 Jahre ab der Anmeldung begrenzt. Patente sind territorial begrenzt, das heisst, für internationalen Schutz muss der Erfinder in jedem einzelnen Land ein Patent beantragen.

3.1 Patente in der Wirtschaft und der Grundgedanke

Patente schützen Erfindungen, die neue Ideen darstellen, welche nützlich und nicht offensichtlich sind. Der Gesetzgeber verfolgt mit dem Patentrecht das Ziel, Anreize zur Herstellung von Innovationen zu schaffen und gleichzeitig der Allgemeinheit zu nutzen.

Der sogenannte «Deal» des Patentrechts besteht darin, dass dem Erfinder ein zeitlich eingeschränktes Monopol zur kommerziellen Nutzung seiner Erfindung zugesprochen wird. Der Erfinder profitiert von diesem Gewinn als Entgelt für seine kreativen Ideen und Investitionen.

Die Öffentlichkeit profitiert von diesem System in mehrfacher Hinsicht:

- **Verbesserung von Produkten und Dienstleistungen:** Erfinder werden angespornt, Arbeit, Kreativität und Investitionen in die Entwicklung neuer Erfindungen zu stecken, was zu einer Erhöhung der Anzahl der Erfindungen führt.
- **Eingeschränkter Schutz:** Nach Ablauf der Schutzhauer von 20 Jahren fällt die Erfindung in die Gemeinfreiheit, und jeder ist frei, sie zu verwenden. Manchmal erscheint diese Frist für bestimmte Produkte sehr kurz.
- **Offenlegung der Erfindung:** Im Patent muss die Erfindung vollständig beschrieben werden, so dass eine sachkundige Person sie versteht und ausführen kann. Konkurrenten oder andere Erfinder können die Erfindung zwar nicht kommerziell nutzen, aber sie dürfen sie durch weitere Forschung verbessern und weiterentwickeln, was die Wirtschaft antreibt. Dies verhindert, dass Wissen geheim gehalten wird.

3.2 Voraussetzungen für die Erteilung von Patenten und Schutzobjekt

Das Patentrecht schützt die Erfindung, die als eine Lehre zur Lösung eines technischen Problems definiert wird. Geschützt wird die Idee selbst, nicht die konkrete Anwendung.

Die Voraussetzungen für die Erteilung von Patenten sind im PatG kodifiziert und umfassen:

- **Neuheit:** Eine Erfindung ist neu, wenn sie zum Zeitpunkt des Prioritätstages nicht Teil des Stands der Technik (weltweites Wissen) ist. Der Stand der Technik umfasst alles, was der Öffentlichkeit vor der Patentanmeldung zugänglich gemacht wurde (schriftlich, mündlich oder durch Gebrauch).

- **Nicht naheliegend (Erfinderische Tätigkeit):** Eine Erfindung beinhaltet eine erfinderische Tätigkeit, wenn sie zum Zeitpunkt des Prioritätstages für eine im relevanten Bereich qualifizierte und im aktuellen Stand der Technik voll sachkundige Person nicht offensichtlich ist. Dies muss das Resultat einer erfinderischen Leistung sein.
- **Gewerbliche Anwendbarkeit:** Die Erfindung muss gewerblich anwendbar sein. Dies ist sehr weit zu verstehen und umfasst jede nützliche oder geeignete physische Tätigkeit. Eine Methode oder ein Verfahren, das nicht wiederholt werden kann, ist nicht gewerblich anwendbar und damit nicht patentierbar.

3.3 Nicht patentierbare Erfindungen

Gewisse Kategorien sind vom Patentschutz ausgeschlossen. Dazu gehören blosse Ideen, Konzepte, wissenschaftliche Theorien und mathematische Methoden. Entdeckungen sind ebenfalls nicht patentierbar.

Besondere gesetzliche Ausschlüsse bestehen für:

- Diagnostische und medizinische Verfahren, die am menschlichen oder tierischen Körper angewendet werden.
- Computerprogramme als solche, obwohl sie dann patentiert werden können, wenn sie eine technische Wirkung erzielen. Der Schutz von Computerprogrammen wurde primär ins Urheberrechtsgesetz verschoben.
- Verstöße gegen die Menschenwürde, die öffentliche Ordnung oder die guten Sitten.

3.4 Patentanmeldung und Registrierung

Ein nationales Patentgesuch muss beim Eidgenössischen Institut für Geistiges Eigentum (IGE) eingereicht werden. Das Patent erlangt erst mit der Registrierung Gültigkeit. Wichtig ist, dass Priorität nicht der erste Erfinder, sondern der erste Anmelder hat.

Die Patentanmeldung muss die Erfindung detailliert beschreiben, inklusive des Stands der Technik und der Art und Weise, wie die Erfindung am besten praktisch genutzt wird. Zentral sind die Patentansprüche, welche präzise den Kern der Erfindung definieren und somit den Schutzbereich festlegen.

3.4.1 Prüfung durch das IGE

Das IGE prüft die formalen Voraussetzungen, die gewerbliche Anwendbarkeit und ob das Patentgesuch die Erfindung genügend offenlegt. Im Gegensatz zu den USA und der EU prüft das IGE in der Schweiz nicht automatisch, ob die Erfindung neu ist oder sich in naheliegender Weise aus dem Stand der Technik ergibt. Dies führt dazu, dass ein Schweizer Patent schneller und günstiger erhalten werden kann, aber oft als zweitklassiges Patent gilt, da seine Gültigkeit in diesen Schlüsselpunkten nicht geprüft wurde.

Der Patentinhaber oder Dritte können jedoch einen Bericht über den Stand der Technik bestellen, um die Beurteilung der Neuheit bzw. des Nicht-Naheliegens zu erleichtern.

3.4.2 Priorität und Einspruchsverfahren

Das internationale PCT-Verfahren ermöglicht eine zentrale Anmeldung und eine einheitliche, vorläufige Prüfung. Erst nach 30 Monaten muss der Patentinhaber entscheiden, für welche Länder der Schutz gelten soll. Dies gibt Startups Zeit, die Finanzierung für die teure nationale Phase zu sichern. Das Prioritätsrecht gilt ab dem Datum der ersten Gesuchstellung.

Während neun Monaten ab Publikation kann jedermann Einspruch gegen die Erteilung eines Patents erheben. Auch wenn das IGE die Gültigkeit bejaht hat, kann das Patent jederzeit vor Zivilgerichten angefochten und die Ungültigkeitserklärung gefordert werden.

3.5 Patenteigentum und Arbeitnehmererfindung

Das Recht auf das Patent steht dem Erfinder zu. Bei Arbeitnehmererfindungen ist die Regelung im Obligationenrecht (Art. 332 OR) massgebend:

- **Aufgabenerfindung:** Erfindungen, die der Arbeitnehmer bei Ausübung seiner dienstlichen Tätigkeit und in Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten macht, gehören dem Arbeitgeber, ohne dass eine zusätzliche Entschädigung erforderlich ist.
- **Gelegenheitserfindung:** Erfindungen, welche während der Freizeit gemacht wurden, gehören den Arbeitnehmer.
- **Aufgabenfremden Erfindung:** Erfindungen, die bei Ausübung der dienstlichen Tätigkeit, aber nicht in Erfüllung vertraglicher Pflichten gemacht werden, kann sich der Arbeitgeber durch schriftliche Abrede den Erwerb ausbedingen. Wählt der Arbeitgeber den Erwerb, hat der Arbeitnehmer Anspruch auf eine angemessene Vergütung.

Der Erfinder hat stets das Recht, als solcher genannt zu werden (Persönlichkeitsrecht).

3.6 Inhalt und Grenzen des Patentrechts

Das Patent verschafft dem Inhaber das ausschliessliche Recht, die Erfindung gewerblich zu nutzen. Dies umfasst die gewerbsmässige Herstellung, das Anbieten, Verkaufen, Einführen oder den Einsatz des Produktes in der Schweiz.

3.6.1 Erschöpfung des Patentrechts

Die Erschöpfung beschränkt die Reichweite des Patentschutzes. Sie tritt ein, wenn der Patentinhaber das Produkt rechtmässig in Verkehr gebracht hat. Nach der Erschöpfung kann der Käufer das Produkt weiterverkaufen, ohne den Patentinhaber um Erlaubnis fragen zu müssen.

In der Schweiz gilt die Erschöpfung im Raum des EWR. Das bedeutet, wenn ein Produkt im EWR in Verkehr gebracht wird, ist das Schweizer Patentrecht daran erschöpft, und es kann in die Schweiz importiert werden (Parallelimport). Ein In-Verkehr-Bringen im Ausland (ausserhalb des EWR) führt nach Schweizer Recht jedoch nicht zur Erschöpfung. Dies wird relevant, um Parallelimporte, die über die Hochpreisinsel Schweiz verhindern, zu unterbinden. Eine Ausnahme von der EWR-Erschöpfung gilt für pharmazeutische Produkte.

3.6.2 Zwangslizenzen und Blockierende Patente

Falls eine Erfindung eine Verbesserung einer älteren patentierten Erfindung darstellt, kann der Inhaber des neuen Patents unter Umständen Anspruch auf eine nicht ausschliessliche Lizenz am älteren Patent haben, sofern seine Erfindung einen namhaften technischen Fortschritt von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung aufweist. Diese Regelung verhindert, dass der Inhaber des älteren Patents alle künftigen Entwicklungen blockieren kann.

Wird eine patentierte Erfindung während drei Jahren seit der Patenterteilung nicht genügend genutzt, kann jeder, der ein Interesse nachweist, beim Richter auf Erteilung einer nicht ausschliesslichen Lizenz klagen. Patente sollen den technologischen Fortschritt fördern und nicht dazu dienen, bedeutende Erfindungen der Öffentlichkeit vorzuenthalten.

3.7 Patentschutz in der Praxis und Strategie

Der Patentinhaber kann gegen widerrechtliche Nutzung und Nachahmung vorgehen. Es stehen zivilrechtliche (Unterlassungs-, Beseitigungs-, Schadenersatz- und Feststellungsansprüche) und strafrechtliche Massnahmen zur Verfügung. Die vorsätzliche Patentverletzung ist mit Busse bis zu CHF 100'000 oder Gefängnis von bis zu einem Jahr bedroht.

3.7.1 Verteidigung des Verletzers

Der mutmassliche Rechtsverletzer kann argumentieren, sein Produkt weiche substanzell von der patentierten Erfindung ab, und falle nicht unter den Schutzbereich der Patentansprüche. Es ist erlaubt, «um eine patentierte Erfindung herum» tätig zu sein. Weiterhin kann der Angeklagte die Nichtigkeit des Patents wegen mangelnder Neuheit oder Naheliegen behaupten.

3.7.2 IP-Strategien

Unternehmen entwickeln IP-Strategien, um Vorteile im Wettbewerb zu erzielen und sich selbst zu schützen, aber auch um Konkurrenten anzugreifen und die «Freedom to operate» zu sichern.

- **Offensive Strategie:** Beinhaltet den Aufbau eines breiten Portfolios an Rechten (Patent-«Wälder»), um Konkurrenten zu behindern und Monetarisierung durch Lizenzvergabe zu ermöglichen.
- **Defensive Strategie:** Zielt darauf ab, Risiken zu vermeiden, indem Lizenzen erworben oder Produkte entwickelt werden, die fremde Rechte nicht verletzen.

3.7.3 Alternativen zum Patent

Alternativen, die insbesondere bei kurzen Innovationszyklen oder integrierten Schaltungen relevant sind, umfassen:

- **Geheimhaltung / Know-how-Schutz:** Bietet keinen Schutz gegen Nachbau oder bei Offenbarung, ist aber sofort wirksam und unterliegt keinem Ablauf der Schutzhöhe.
- **Run-away-Strategie:** Setzt darauf, immer schneller als die Konkurrenz zu sein.
- **Open-Source-Strategie**

Patente sind unabhängig von anderen Immaterialgüterrechten (wie Marken, Designs, Urheberrechte); der gleiche Gegenstand kann durch eine Mehrzahl von Rechten geschützt sein.

Kapitel 4

Patentstrategie

Die Patentstrategie behandelt das Patent nicht als isoliertes Ziel, sondern als eines von mehreren Instrumenten, die zum Erreichen des kommerziellen Erfolgs dienen. Es wird betont, dass Patentschutz nicht nur für bahnbrechende, revolutionäre Erfindungen lohnenswert ist, sondern auch für unspektakuläre, jedoch wirtschaftlich relevante Verbesserungen. Die Patentstrategie stellt eine Führungsaufgabe dar und sollte dementsprechend auf Ebene des Top-Managements angesiedelt sein.

Das Patentwesen ist ein Teilbereich des umfassenderen Konzepts der immateriellen Güter. Der Wert immaterieller Vermögenswerte umfasst neben Patenten auch Marken, Designs, Know-how, Kundendaten, Goodwill und Geschäftsgeheimnisse.

Generell lässt sich feststellen, dass die Zahl der weltweiten Patentanmeldungen zunimmt. Dieser Anstieg wird auf die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung sowie auf staatliche Subventionierung zurückgeführt. Institutionen wie die ETH Zürich zeigen in ihren Statistiken eine hohe Aktivität im Bereich des geistigen Eigentums, mit über 500 aktiven Patentfamilien sowie Software und mehr als 220 aktiven Lizenzen. Es ist wichtig zu beachten, dass bei produzierenden Firmen das Einkommen oftmals nicht ausschließlich aus Lizenzen, sondern auch aus dem eigenen Produzieren resultiert.

4.1 Typen und Elemente der Patentstrategie

4.1.1 Vielfältige Strategieansätze

Die Patentstrategie ist kein monolithisches Konzept, sondern umfasst verschiedene Ansätze. Zu diesen Strategietypen, deren Liste keineswegs erschöpfend ist, zählen die Patentanmeldungsstrategie und die Patentportfoliostrategie. Weiterhin unterscheidet man zwischen aktiven und passiven Patentstrategien sowie zwischen primären, sekundären und tertiären Patentstrategien. Eine besonders umfassende Perspektive nimmt die holistische Patentstrategie ein. Auch das strategische Patentmanagement und die strategische Patentbewertung sind essentielle Bestandteile der strategischen Auseinandersetzung mit dem geistigen Eigentum.

4.1.2 Kernfragen und Elemente einer Strategie

Eine umfassende Patentstrategie muss verschiedene Elemente berücksichtigen, die sich in drei Hauptbereiche gliedern lassen: die eigenen Patente, die Patente der Wettbewerber und interne Angelegenheiten.

Hinsichtlich der eigenen Patente sind grundlegende strategische Entscheidungen zu treffen. Zunächst muss geklärt werden, ob Patente überhaupt notwendig sind. Sodann ist festzulegen, wie die eigenen Patente genutzt werden sollen, welche Erfindungen konkret patentiert werden sollen und wo, das heißt in welchen Territorien, Patente angemeldet und aufrechterhalten werden sollen. Diese Entscheidungen basieren idealerweise auf einer Integral Gap und SWOT-Analyse.

Bezüglich der Patente der Wettbewerber ist ein aktives Management erforderlich, welches Patentüberwachung und Patent-Clearing umfasst. Maßnahmen gegen Konkurrenten können das Einlegen von Einsprüchen und die Einleitung von Nichtigkeitsklagen umfassen.

Schließlich sind interne Angelegenheiten von Bedeutung, insbesondere die klare Zuweisung von Verantwortlichkeiten sowie die Gewährleistung einer effektiven internen Kommunikation in Bezug auf geistiges Eigentum.

4.2 Verfahren der Patentanmeldung

Die Anmeldung von Patenten kann über verschiedene internationale und regionale Wege erfolgen. Eine Anmeldung kann zudem als Prioritätsanmeldung vorgenommen werden, wodurch die Frist ab dem Anmeldetag verkürzt wird. Nach Erteilung wird das Patent wirksam, wobei es sich bei einer Anmeldung zunächst um einen Anmeldeprozess handelt, bevor das erteilte Patent vorliegt.

4.2.1 Patent Corporation Treaty (PCT)

Der PCT, verwaltet von der WIPO, umfasst 158 Vertragsstaaten und bietet ein international vereinheitlichtes Anmeldeverfahren. Dieses Verfahren gliedert sich in eine internationale Phase mit der Einreichung (Filing) und eine nationale Phase, die mit dem Eintritt in die nationale Phase (National-phase entry) 30 bis 31 Monate nach dem Prioritätsdatum beginnt. Die Kosten für eine PCT-Anmeldung liegen bei etwa 5000 CHF für einen Zeitraum von 2,5 Jahren. In der nationalen Phase erfolgt die Erteilung nationaler Patente durch die jeweiligen nationalen Patentämter.

4.2.2 Europäisches Patentübereinkommen (EPÜ)

Die EPÜ umfasst 39 Mitgliedstaaten. Die Europäische Patentanmeldung ermöglicht eine zentrale Anmeldung beim Europäischen Patentamt. Nach der Einreichung und einer Bearbeitungsdauer von etwa 18 Monaten erfolgt die Erteilung. Daraufhin folgt die Validierung, die lokal vor nationalen Patentämtern in Ländern wie der Schweiz, Deutschland, Frankreich, Großbritannien oder Italien vorgenommen werden muss.

4.2.3 Europäisches Einheitspatent (Unitary Patent)

Das Einheitspatent bietet Schutz in der Europäischen Union und wird wirksam, wenn es in drei oder mehr Ländern in Anspruch genommen wird.

4.3 Konkrete Strategiebeispiele

Um das geistige Eigentum strategisch zu sichern, werden unterschiedliche Modelle angewandt:

4.3.1 Die „Mine Field“-Strategie

Diese Strategie zielt auf einen breiten Schutz des gesamten Tätigkeitsfeldes des Unternehmens ab. Sie ist sehr effektiv, jedoch mit hohen Kosten verbunden, da eine Vielzahl von Schutzrechten in vielen Jurisdiktionen anmeldet und aufrechterhalten werden muss.

4.3.2 Die „Sniper“-Strategie

Die „Sniper“-Strategie konzentriert sich auf den Schutz der Kerntechnologie durch wenige Schlüsselpatente. Dieser Ansatz ist kostengünstiger als die „Mine Field“-Strategie, birgt aber das Risiko, dass Lücken im Schutz verbleiben, die von Wettbewerbern ausgenutzt werden können.

4.3.3 Die „Patent Family Tree“-Strategie

Diese Strategie stellt einen Kompromiss zwischen der „Sniper“- und der „Mine Field“-Strategie dar. Sie beinhaltet die kontinuierliche Weiterentwicklung, Neubewertung und Erweiterung des Patentportfolios, um flexibel auf Markt- und Technologieentwicklungen reagieren zu können.

4.4 Alternativen zu Patentrechten

Neben der Anmeldung formeller Schutzrechte existieren auch alternative Strategien zur Sicherung von Innovationen:

4.4.1 Geheimhaltung (Secrecy)

Geheimhaltung bietet sich für Produkte mit versteckter Innovation an, wie beispielsweise ASIC-Chips oder Software. Allerdings ist die langfristige Aufrechterhaltung der Geheimhaltung aufgrund des Risikos von Informationslecks schwierig.

4.4.2 „Run-away“-Strategie

Diese Strategie basiert auf einem Innovationsvorsprung, einem frühen Markteintritt und einer schnellen Marktdurchdringung. Sie eignet sich besonders für kurzlebige Produkte mit kurzen Innovationszyklen, bei denen die Amortisationszeit des Patentschutzes zu lang wäre.

4.4.3 „Open-source“-Strategie

Die Strategie der frühen Veröffentlichung führt dazu, dass die Innovation unmittelbar zum freien Stand der Technik wird. Dies schließt eine Patentierung aus, macht die Technologie aber frei zugänglich und verhindert, dass Konkurrenten Patente auf diese Innovation anmelden.

4.5 Fallstudie „SWIZZZ PROZZZ“

Das Beispiel „Swizzz Prozzz“ illustriert die Anwendung einer umfassenden IP-Strategie bei einem neuen Produkt. Die Ausgangssituation war geprägt durch ein vollständig neues Produkt, das nicht bloß eine Verbesserung darstellte, potenzielle Märkte und Wettbewerber weltweit, ein hohes Risiko für Kopien und ein begrenztes Budget. Die IP-Strategie für „Swizzz Prozzz“ umfasste Patente für die technische Lehre (die Erfindung), Marken für das Unterscheidungszeichen zur Herkunftsidentifikation von Waren und Dienstleistungen, und Designs für das äußere ästhetische Erscheinungsbild der Produkte. Begleitende Rechte und geistiges Eigentum, wie Know-how und Geschäftsgeheimnisse, die Produzenten, Lieferanten, den Markt und Kunden betreffen, wurden ebenfalls gesichert. Die Durchsetzung (Enforcement) dieser Rechte ist ein weiterer wesentlicher Bestandteil der Strategie.

4.6 Expertise im Bereich des Geistigen Eigentums

Die Unterstützung von Klienten im Bereich des geistigen Eigentums (Intellectual Property Consulting) erfordert umfassendes Fachwissen. Dieses umfasst die weitreichende Sicherung von Erfindungen, unter anderem in den Gebieten der Life Sciences, Lebensmittel, Chemie, Medizinaltechnik und Mechanik. Experten bieten Unterstützung bei Patenterteilungs- und Einspruchsverfahren sowie bei Patentverletzungsverfahren und Schlichtungsverfahren. Des Weiteren spielen die Bewertung von IP-Portfolios und die Implementierung von IP-Strategien eine Rolle, wobei auch steueroptimierende Maßnahmen, insbesondere durch die Nutzung der Patentbox, relevant sind. “

Kapitel 5

Urheberrecht

Das Urheberrecht ist ein zentraler Bestandteil des Immaterialgüterrechts, dessen Ziel der Schutz geistiger Schöpfungen ist. Es bietet sowohl Chancen als auch Risiken für Startups und Unternehmen, insbesondere weil Software überall präsent ist und Urheberrechte daran benötigt werden. Die gesetzlichen Lösungen des Urheberrechts können in vielen Fällen kontraintuitiv sein, weshalb Unternehmen sich der Bedeutung dieses Rechtsbereichs, der nicht nur Künstler und Komponisten betrifft, bewusst sein müssen.

Das schweizerische Urheberrecht (URG) schützt Werke, die geistige Schöpfungen im Bereich der Literatur und Kunst sind und individuellen Charakter haben. Seit der Revision 2020 sind auch einfache Fotografien und bildähnliche Darstellungen geschützt, selbst wenn sie keinen individuellen Charakter aufweisen. Der Schutz entsteht automatisch, ohne dass formelle Voraussetzungen wie eine Registrierung erforderlich sind. Die Schutzhauer beträgt standardmäßig 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers, bei Computersoftware endet die Schutzwirkung jedoch bereits nach 50 Jahren nach dem Tod des Urhebers. Nach Ablauf dieser Fristen fallen die Werke in die Gemeinfreiheit, wobei die Persönlichkeitsrechte jedoch fortbestehen.

5.1 Schutzobjekt und Abgrenzungen

Damit ein Werk urheberrechtlichen Schutz geniesst, muss es einen individuellen Charakter aufweisen, d.h. eine sichtbare Gestaltung durch den Urheber. Diese Schöpfung geniesst den Schutz nur in einer materialisierten Form, beispielsweise auf einem Tonträger oder auf Papier. Ein Werk muss in dem Sinne individuell sein, dass es in derselben Form noch nicht existiert und auch in Zukunft voraussichtlich nicht gleich geschaffen wird.

Ein fundamentales Konzept des Urheberrechts ist die Idee-Ausdruck Dichotomie: Das Urheberrecht schützt ausschliesslich den Ausdruck einer Idee, nicht aber die zugrundeliegende Idee, den Inhalt, die Konzepte oder wissenschaftliche Theorien an sich. Dies ist das Gegenteil des Patentschutzes, bei dem die Idee geschützt wird. Im Falle eines Computerprogramms beispielsweise bilden die Funktionen des Programms die zugrundeliegende Idee, während der eigentliche Programmiercode den geschützten Ausdruck der Idee darstellt. Demnach ist es legal, ein Softwareprogramm umzuschreiben, das dieselben Funktionen hat, aber auf einem anderen Code basiert, da nur die Übernahme des Codes (Copy & Paste) verboten ist.

Nicht geschützt sind banales, alltägliches, normaler Sprachgebrauch oder funktional Vorbestimmtes aufgrund fehlender Individualität. Ausgeschlossen sind zudem Gesetze, amtliche Erlasse, Entscheidungen von Behörden und Patentschriften.

5.2 Inhalt des Urheberrechts

Das Urheberrecht umfasst das ausschliessliche Recht, über die Verwendung des geschützten Werkes zu bestimmen. Es besteht aus zwei Hauptkategorien von Rechten: den Verwendungsrechten und den Urheberpersönlichkeitsrechten.

5.2.1 Verwendungsrechte (Wirtschaftliche Rechte)

Die Verwendungsrechte, auch als 'Copyright'/g bezeichnet, sind übertragbar und umfassen umfassende Befugnisse:

- Vervielfältigung des Werkes.

- Verbreitung von Werkexemplaren.
- Wahrnehmbarmachung (wie öffentliche Aufführung, Zugänglichmachung, Sendung und Weitersendung).
- Vermieten von Computerprogrammen.
- Bearbeitung von Werken, wobei Übersetzungen, Bearbeitungen und Änderungen als ‘Werke zweiter Hand’/g selbständig geschützt werden.

5.2.2 Urheberpersönlichkeitsrechte

Die Persönlichkeitsrechte des Urhebers, welche das Recht als ‘ein Stück du’/g in seinem Werk repräsentieren, sind nicht übertragbar. Sie leben über die Schutzdauer der wirtschaftlichen Rechte hinaus fort und gehen im Todesfall auf die Erben über. Die Persönlichkeitsrechte umfassen:

- Das Recht auf Urhebernennung und Anerkennung als Urheber.
- Das Recht auf Erstveröffentlichung.
- Das Recht auf Werkintegrität, d.h. das Recht, sich der nachteiligen Verwendung des Werkes zu widersetzen und das Werk zu ändern.

Diese Rechte können zu unerwarteten Ergebnissen führen. Beispielsweise kann ein Architekt, dessen Gebäude urheberrechtlichen Schutz geniesst, Entscheidungen des Liegenschaftseigentümers, das Gebäude umzubauen, anfechten. Obwohl die Rechte nicht übertragbar sind, kann der Urheber im Rahmen vernünftiger Schranken auf die Ausübung seiner Persönlichkeitsrechte verzichten oder Dritten deren Ausübung erlauben. Im Gegensatz zum kontinentalen Rechtssystem, betrachtet das US-amerikanische Copy Right nur die wirtschaftlichen Rechte.

5.3 Urheberrecht im Arbeitsverhältnis

Die Frage des Eigentums an den Rechten ist in der Wirtschaftspraxis schwierig, da das Urheberrecht originär auf dem Schöpferprinzip beruht. Ohne eine ausdrückliche vertragliche Vereinbarung zur Übertragung gehören die Rechte dem Schöpfer, also dem Arbeitnehmer oder dem Auftraggeber, nicht dem Arbeitgeber oder Auftraggeber. Dies gilt für alle Angestellten wie Grafiker, Architekten, Konstrukteure und Ingenieure. Selbst bei einer Übertragung erwirbt der Empfänger nur die Verwendungsrechte, nicht aber die Persönlichkeitsrechte.

Eine limitierte Regelung existiert nur für Computersoftware: Wird ein Computerprogramm in einem Arbeitsverhältnis bei Ausübung dienstlicher Tätigkeiten sowie in Erfüllung vertraglicher Pflichten geschaffen, ist der Arbeitgeber allein zur Ausübung der ausschliesslichen Verwendungsbefugnisse berechtigt (Art. 17 URG).

Da die Regelung der Arbeitnehmererfindung des Obligationenrechts (Art. 332 OR) im Urheberrecht fehlt (mit Ausnahme der Software), besteht ein dringender Regelungsbedarf. Unternehmen müssen vertraglich sicherstellen, dass die vollständige Übertragung der Nutzungsrechte an sie erfolgt und dass der Urheber zur Nichtausübung seiner Persönlichkeitsrechte verpflichtet wird.

5.4 Schranken des Urheberrechts und Verwertungsgesellschaften

Das Urheberrecht sieht Schranken vor, die eine angemessene Verwendung von urheberrechtlich geschützten Werken gestatten. Zu diesen Schutzausnahmen zählen:

- Privatgebrauch, schulischer Gebrauch und Berichterstattung in Medien.
- Zitate, sofern sie zur Erläuterung, als Hinweis oder zur Veranschaulichung dienen, der Umfang gerechtfertigt ist und die Quelle bezeichnet wird.
- Erstellung von Sicherungskopien eines Computerprogramms.
- Verwendung zur Schaffung von Parodien oder vergleichbaren Abwandlungen.

Als Kompensation für die Verwendung im Rahmen der ‘angemessenen Verwendung’ gestattet das URG dem Urheber, sich an den Vorteilen einer solchen Massenverwendung durch Vergütungen (“Royalties”/g) zu beteiligen. Diese Gebühren werden von sogenannten Verwertungsgesellschaften eingezogen und verteilt. Beispiele hierfür sind Vergütungen für hergestellte Kopien oder das öffentliche Spielen von Musik. In der Schweiz gibt es fünf zugelassene Verwertungsgesellschaften (darunter SUISA für musische Werke und ProLitteris für literarische und artistische Werke), die Rechte verwalten und standardisierte Tarife verwenden, welche der Genehmigung durch die Eidgenössische Schiedskommission unterliegen.

5.5 Durchsetzung in der Praxis

Das Urheberrecht ist in der Industrie von grosser Bedeutung, da es die Grundlage für die Monetarisierung geistiger Schöpfungen darstellt. Dem Inhaber des Urheberrechts stehen Massnahmen gegen widerrechtliche Nutzung und Nachahmung zur Verfügung.

- Zivilrechtliche Ansprüche umfassen Unterlassungs-, Beseitigungs- und Schadenersatzansprüche.
- Strafrechtlich können vorsätzliche Verletzungen des Urheberrechts mit Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren oder Geldstrafe geahndet werden.

Zudem ist der Beklagte verpflichtet, die Herkunft und die Menge der rechtsverletzenden Gegenstände offenzulegen. Die Zollverwaltung ist ermächtigt, raubkopierte Gegenstände zu überprüfen und zu beschlagnahmen.

5.6 Strategische Bedeutung

Das Urheberrecht ist das einzige Immaterialgüterrecht, das ohne weiteres entsteht und praktisch weltweit kostenlosen Schutz verleiht. Im Gegensatz zu Patent-, Marken- und Designrechten, die registriert werden müssen und deren Schutz meist territorial (national) begrenzt ist, entsteht der Urheberrechtsschutz automatisch. Dennoch ist eine klare IP-Strategie wichtig. Wenn mit Waren und Dienstleistungen gehandelt wird, bei denen Urheberrechte involviert sein könnten, muss stets geprüft werden, wer die Inhaber der Rechte sind. Bei Transaktionen, bei denen IP-Rechte direkt oder indirekt betroffen sind, muss genau darauf geachtet werden, welche Rechte erworben oder lizenziert werden, um spätere Streitigkeiten und hohe Kosten zu vermeiden.

Transaktionen, die Urheberrechte betreffen, sind vielfältig, von Lizenzverträgen über die Nutzung von Software bis hin zu Entwicklungsverträgen, bei denen neue IP geschaffen wird. Wichtig ist die Unterscheidung zwischen der einfachen Lizenz (der Lizenzgeber darf weitere Lizenzen vergeben) und der ausschliesslichen Lizenz.

Kapitel 6

Designrecht

Das Designrecht, geregelt im Designgesetz (DesG), dient dem Schutz der ästhetischen Gestaltung von Erzeugnissen und stellt eine wichtige Säule des Immaterialgüterrechts dar. Im Zentrum steht die äussere, visuell wahrnehmbare zwei- oder dreidimensionale Erscheinungsform eines Produkts, welche als Muster für die Produktion spezifischer Güter dient. Im Gegensatz zu Erfindungspatenten, die eine Technizität voraussetzen und die Funktionalität schützen, zielt das Designrecht auf den dekorierenden und nicht-funktionalen Aspekt eines Gegenstandes ab und erstreckt sich nicht auf dessen Verwendungszweck, Herstellungsprozesse oder technische Effekte. Wenn die Funktionalität den überwiegenden Zweck des Designs ausmacht, ist ein Schutz ausgeschlossen. Geschützt werden dekorierende Designs, wie sie beispielsweise bei Möbeln, Schmuck oder Computer-Icons zur Anwendung kommen.

6.1 Abgrenzung zu anderen Immaterialgüterrechten

Das Designrecht weist Berührungs punkte, aber auch klare Unterschiede zu Patent-, Urheber- und Markenrecht auf.

Im Vergleich zum Patentrecht schützt das Design den dekorierenden Aspekt, während das Patent die Erfindung und die zugrundeliegende Funktionalität schützt. Designpatente können hinfällig werden, wenn das Design einen praktischen Verwendungszweck aufweist, da Merkmale, die ausschliesslich durch die technische Funktion bedingt sind, vom Designschutz ausgenommen sind. Dies gilt selbst dann, wenn theoretisch andere Gestaltungen möglich wären, solange die gewählte Form die kostengünstigere Lösung darstellt.

Hinsichtlich des Urheberrechts schützt dieses Werke individuellen Charakters, die meist nicht funktional sind, vor unbefugtem Kopieren. Designrechte hingegen schützen den ästhetischen Aspekt funktionaler Gegenstände. Während beim Urheberrecht der Nachweis erbracht werden muss, dass das verletzende Werk eine Kopie des Originals ist, kann ein Design verletzt werden, selbst wenn das verletzende Objekt unabhängig geschaffen wurde, sofern es den gleichen Gesamteindruck beim potenziellen Käufer hinterlässt. Viele Objekte, wie etwa die Formgebung von Kaffeekapseln oder Flaschen, können kumulativen Schutz durch Design-, Urheber- und dreidimensionale Markenrechte geniessen.

Im Vergleich zum Markenrecht dient dieses primär der Individualisierungsfunktion, das heisst der Unterscheidung von Waren oder Dienstleistungen eines Unternehmens von jenen anderer. Marken müssen nicht ästhetisch oder dekorativ sein, sondern lediglich ausreichend unterscheidungskräftig. Wenn eine Form ästhetisch ist, kann sie sowohl als Marke als auch als Design registriert werden. Die Registrierung als Marke ist in diesem Fall besonders sinnvoll, da der Markenschutz zeitlich unbegrenzt verlängert werden kann, wohingegen der Designschutz auf maximal 25 Jahre begrenzt ist.

6.2 Schutzworaussetzungen und Schutzobjekt

Damit eine Gestaltung als Design geschützt werden kann, müssen kumulativ mehrere Voraussetzungen erfüllt sein:

1. **Neuheit:** Das Design muss neu sein, das heisst, es darf zum Zeitpunkt der Hinterlegung beim Eidgenössischen Institut für Geistiges Eigentum (IGE) nicht Teil des Stands der Technik oder des Wissensstands sein.

2. **Eigenart:** Das Design muss Eigenart aufweisen und sich dadurch wesentlich von bereits existierenden Designs unterscheiden.
3. **Äusserliche Wahrnehmbarkeit:** Das Design muss visuell wahrnehmbar sein und muss bei der Hinterlegung bildlich dargestellt werden.
4. **Funktionaler Ausschluss:** Die Merkmale des Designs dürfen nicht ausschliesslich durch dessen technische Funktion bedingt sein. Designs, die rein funktional sind oder gegen die öffentliche Ordnung bzw. die guten Sitten verstossen, sind vom Schutz ausgeschlossen.

6.3 Entstehung, Dauer und Inhalt des Designrechts

Das Designrecht entsteht formal erst mit der Registrierung des Designs im Designregister des IGE. Im Gegensatz zum Patentrecht führt das IGE keine materielle Prüfung der Schutzworaussetzungen, wie etwa der Neuheit oder Eigenart, durch.

Die Schutzdauer beginnt mit dem Datum der Registrierung und beträgt initial fünf Jahre. Sie kann maximal vier Mal um jeweils weitere fünf Jahre verlängert werden, wodurch eine maximale Schutzdauer von 25 Jahren erreicht wird. Das Designrecht gewährt seinem Inhaber ein ausschliessliches Recht. Der Inhaber kann Dritten untersagen, das Design zu gewerblichen Zwecken zu gebrauchen. Zum Gebrauch zählen die Herstellung, das Lagern, das Anbieten, das Inverkehrbringen sowie die Ein-, Aus- und Durchfuhr des Designs während der Schutzdauer.

Die Schutzwirkung erstreckt sich nicht nur auf identische Designs, sondern auch auf solche, die beim potenziellen Käufer in der kurzfristigen Erinnerung den gleichen Gesamteindruck hinterlassen wie das registrierte Design. Ausschlaggebend für die Beurteilung des Gesamteindrucks sind die prägenden Merkmale der Gestaltung. Das Bundesgericht hat entschieden, dass sich der Schutz nicht nur auf die bei der Registrierung angegebenen Erzeugnisse beschränkt, sondern vielmehr der Gesamteindruck massgebend ist.

In der Schweiz existiert keine Sanktion für den Nicht-Gebrauch eines Designs, weshalb die sogenannte defensive Designregistrierung, bei der ein Design lediglich registriert wird, um Dritten die Nutzung zu verwehren, eine gängige Strategie darstellt. Eine gesetzliche Grenze des Schutzrechts stellt das sogenannte «Fair Use»-Recht dar, das jeder Person die Nutzung eines registrierten Designs für eigene private und häusliche Zwecke erlaubt.

6.4 Übertragung und Schutz in Arbeits- und Auftragsverhältnissen

Das Recht zur Registrierung steht der Person zu, die das Design entworfen hat. Sowohl das Designrecht als auch das Recht zur Registrierung können übertragen oder lizenziert werden.

Die Rechtslage in Arbeitsverhältnissen ist im Obligationenrecht (OR) geregelt, ähnlich wie bei den Arbeitnehmerfindungen im Patentrecht. Die Regelungen umfassen Aufgabendesigns, Gelegenheitsdesigns und freie Designs. Im Gegensatz dazu fehlt eine gesetzliche Regelung für Auftragsverhältnisse. Bei Auftragsverhältnissen ist die Übertragung der Designrechte vertraglich zu regeln, um sicherzustellen, dass der Auftraggeber die Rechte an der Gestaltung erwirbt.

6.5 Durchsetzung in der Praxis und Strategische Bedeutung

Der Inhaber eines registrierten Designs hat die Möglichkeit, zivil- oder strafrechtliche Massnahmen gegen Rechtsverletzer zu ergreifen. Zuständig für zivilrechtliche Klagen sind die kantonalen Gerichte, meist die Handels- oder Berufungsgerichte. Die vorsätzliche Verletzung eines Designrechts ist ein strafrechtlicher Tatbestand, der mit Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr oder einer Geldstrafe von bis zu 100'000 Franken geahndet werden kann. Zudem kann die Zollverwaltung bei Verdacht auf unrechtmässige Ein-, Aus- oder Durchfuhr von widerrechtlich hergestellten Gegenständen um Unterstützung gebeten werden.

Da das IGE keine materielle Prüfung der Schutzhfähigkeit eines Designs vornimmt, besteht die strategische Option, ein Design auch dann registrieren zu lassen, wenn dessen Schutzhfähigkeit aufgrund funktionaler Bestimmung fragwürdig erscheint. Ein solches Design kann taktisch als Druckmittel eingesetzt werden, um rechtsunkundige Kopierer oder deren Vertriebspartner einzuschüchtern, damit diese den Vertrieb einstellen, ohne dass es zu einem langwierigen Zivilprozess kommt. Man nimmt dabei in Kauf, dass das Design in einem späteren Zivilprozess von einem Gericht für nichtig erklärt werden könnte.

Zusammenfassend bietet das Designrecht eine Möglichkeit, die ästhetische Gestaltung von Produkten zu schützen, ist jedoch zeitlich begrenzt und kann leicht durch das Argument der funktionalen Notwendigkeit angefochten werden. Die Kombination des Designschutzes mit Marken- und allenfalls Urheberrecht bietet daher die robusteste Strategie zur Sicherung der äusseren Erscheinungsform eines Produkts.

Kapitel 7

Markenrecht

Das Markenrecht (MSchG) ist ein zentraler Bestandteil des Immaterialgüterrechts. Es dient der Unterscheidung von Waren und Dienstleistungen eines Unternehmens von jenen anderer Unternehmen. Der Schutz entsteht durch die Registrierung beim Eidgenössischen Institut für Geistiges Eigentum (IGE). Marken geniessen in der Regel zehn Jahre Schutz, der unbeschränkt verlängerbar ist, und bieten Schutz vor Nachahmung und Verwechslungsgefahr.

7.1 Die Bedeutung von Marken

Marken sind die am sichtbarsten und weit verbreitetsten Beispiele von geistigem Eigentum. Ihre Hauptfunktion liegt in der Auseinanderhaltung von Produkten und Dienstleistungen, die aus verschiedenen Quellen stammen. Konsumenten sind nicht immer in der Lage, jedes einzelne Gut auf seine Qualität zu überprüfen, weshalb sie Waren und Dienstleistungen basierend auf dem Wiedererkennungswert der Marke erwerben. Mit - guten! - Marken assoziieren Konsumenten qualitativ hochstehende Produkte, Kundenbetreuung und die Zuverlässigkeit des Unternehmens. Das Unternehmen hat einen starken Anreiz, die Reputation seiner Marke in der Öffentlichkeit zu schützen und zu stärken.

Der Markenwert ist oft losgelöst vom Produkt selbst und gewinnt an Wert mit Berühmtheit und Ruf. Marken können Statussymbole darstellen und durch Werbung und Marketing einen Preisunterschied ausmachen. Etablierte Marken können für hohe Summen verkauft oder als Lizenzen vergeben werden. Der Aufwand, ein neues Produkt zu lancieren und zu etablieren, ist unter Umständen so hoch, dass die Lizenzierung oder der Erwerb einer bereits bekannten Marke die kostengünstigere Variante darstellen kann.

Marken sind nicht mit Gesellschaftsnamen (Firmen) zu verwechseln, obwohl Unternehmen ihren Namen häufig auch als Marke eintragen lassen, wie im Beispiel von COCA COLA.

7.2 Das Schweizerische Markenrecht (MSchG)

7.2.1 Definition und Formen

In der Schweiz ist das Markenrecht im Markenschutzgesetz (MSchG) geregelt. Eine Marke ist ein Zeichen, das geeignet ist, Waren oder Dienstleistungen eines Unternehmens von solchen anderer Unternehmen zu unterscheiden (Individualisierungsfunktion). Das Gesetz macht dabei weder hinsichtlich der Form noch des Mediums der Marke eine Einschränkung. In das Markenregister können eingetragen werden:

- Wortmarken (z.B. Persil, Nivea)
- Bildmarken (Logos)
- Formmarken (dreidimensionale Marken)
- Kombinationen von Wort- und Bildelementen
- Akustische Marken (z.B. die Melodie der Migros-Werbung)
- Farbmarken

Es ist möglich, die spezifische Form von Waren, deren Verpackung oder Teile davon als Marke zu registrieren, wie die charakteristische Form der Coca Cola Flasche. Die Marke ist jeweils nur für spezifische Waren oder Gruppen von Waren registriert, klassifiziert nach der internationalen Klassifikation von Nizza, und der Schutz ist stets nur im Land der Registrierung gewährleistet.

7.2.2 Ausschlussgründe und Schutzfähigkeit

Absolute Ausschlussgründe

Die sogenannten absoluten Ausschlussgründe werden vom IGE geprüft und können zur Verweigerung der Markenregistrierung führen:

- Zeichen, die Gemeingut sind oder allgemein beschreibend (z.B. "gutes Essen" oder "COLA" für karamellisierte Getränke), es sei denn, sie haben sich als Marke durchgesetzt.
- Formen der Ware oder Verpackung, die technisch notwendig sind oder das Wesen der Ware ausmachen. Diese Formen müssen der Öffentlichkeit als Ganzes zustehen, um dem Inhaber kein Monopol zuzugestehen. Das Bundesgericht entschied beispielsweise im Fall «LEGO», dass die Form technisch notwendig war, weil die von Lego gewählte Lösung zur Verbindung von Blöcken die kostengünstigste war.
- Irreführende Zeichen.
- Zeichen, die gegen die öffentliche Ordnung oder die guten Sitten verstossen.

Relative Ausschlussgründe

Das IGE prüft nicht das Vorliegen von potentiellen Konflikten mit älteren Rechten. Solche älteren Rechte (relative Ausschlussgründe) müssen von den entsprechenden Inhabern im Widerspruchsverfahren oder mit Klage vor Gericht eingeklagt werden. Dies geschieht, wenn eine Verwechslungsgefahr besteht, d.h., wenn neue Zeichen identisch oder ähnlich zu einer älteren Marke und für gleiche oder gleichartige Waren oder Dienstleistungen bestimmt sind. Ziel dieser Regelung ist es zu verhindern, dass andere Produzenten vom bereits etablierten Image der bekannten Marke profitieren (Free-Ride Thematik). Die Verwechslungsgefahr wird bejaht, wenn die Zeichen ähnlich sind und die Waren oder Dienstleistungen ähnlich sind, was dazu führen könnte, dass Kunden die Produkte unterschiedlicher Herkunft miteinander verwechseln (z.B. im Fall RASTCORE/NESCORE oder im Praxisfall Bild vs. bildbau).

7.2.3 Entstehung und Dauer des Schutzes

Das Markenrecht entsteht mit der Eintragung im Register beim IGE. Es gilt die Hinterlegungspriorität, d.h. das Markenrecht steht demjenigen zu, der die Marke zuerst hinterlegt. Die Registrierung ist während zehn Jahren ab dem Hinterlegungsdatum gültig und kann in unbegrenzter Anzahl um jeweils zehn Jahre verlängert werden. Dies ermöglicht einen potenziell ewigen Schutz, im Gegensatz zu Patenten oder Designs.

Um defensive Eintragungen zu verhindern, besteht eine Nutzungspflicht: Wird die Marke während eines ununterbrochenen Zeitraums von fünf Jahren nicht gebraucht (ohne Vorliegen wichtiger Gründe), kann das Markenrecht nicht mehr geltend gemacht werden.

7.3 Inhalt und Umfang des Markenschutzes

7.3.1 Das ausschliessliche Nutzungsrecht

Der Inhaber einer Marke ist ausschliesslich berechtigt, diese zur Kennzeichnung der Produkte und Dienstleistungen zu verwenden, für die sie registriert ist. Er kann Dritten verbieten, die Marke an Produkte oder Verpackungen anzubringen, diese Produkte zu lagern, zu verkaufen, für Werbezwecke zu verwenden oder Waren, die unter dem Schutz der Marke stehen, zu importieren oder exportieren.

7.3.2 Schutz berühmter Marken

Berühmte Marken geniessen einen speziellen Schutz, der über den Schutz "normaler" Marken hinausgeht. Der Inhaber einer berühmten Marke ist berechtigt, anderen die Registrierung und den Gebrauch einer identischen oder verwirrend ähnlichen Marke für jede Art von Waren oder Dienstleistungen zu verbieten, auch wenn die Marke nicht in dieser Klasse registriert ist. Dies betrifft Marken wie GIORGIO ARMANI, die weltweit bekannt sind.

7.3.3 Geographische Grenzen und Erschöpfung

Marken sind nur in den Ländern geschützt, in denen sie eingetragen sind (nationaler Schutz). Im Gegensatz zum Patentrecht, wo die Schweiz nur eine Erschöpfung im EWR-Raum anerkennt (mit Ausnahmen für Pharmazeutika), gilt im Markenrecht der Grundsatz der internationalen Erschöpfung.

7.4 Transaktionen und Lizenzen

7.4.1 Übertragbarkeit und Lizenzverträge

Das Markenrecht kann in Teilen oder als Ganzes übertragen oder lizenziert werden, wobei die Übertragung der Schriftform bedarf. Ein Lizenzvertrag ist die Überlassung des Rechts, die Marke für eigene Produkte oder Dienstleistungen zu verwenden. Lizenzverträge sind Innominatverträge im Obligationenrecht und es gibt keine formalen Vorschriften für deren Abschluss.

- **Ausschliessliche Lizenz:** Der Lizenznehmer erhält eine monopolähnliche Stellung, da die Marke weder vom Markeninhaber noch von Dritten weiter verwendet werden darf.
- **Einfache Lizenz:** Der Markeninhaber kann weiterhin selbst Gebrauch von der Marke machen und mehrere nicht ausschliessliche Lizenzen an verschiedene Lizenznehmer vergeben.

Lizenzmodelle sind zentral für Monetarisierungsstrategien. Sie ermöglichen es Unternehmen wie der Coca Cola Company, Lizenzen zur Abfüllung und zum Verkauf zu vergeben.

7.4.2 Franchising

Franchising ist eine komplexe Mischung verschiedener Vertragstypen, wobei oft die Lizenz über eine Marke die Grundlage bildet. Der Franchisenehmer profitiert von einem bewährten Geschäftsmodell, geringerem Risiko, der etablierten Marke und Unterstützung in Bereichen wie Marketing und Qualitätssicherung (z.B. McDonald's). Der Franchisegeber kann ohne eigene Investitionen expandieren und von seinem System und der Marke profitieren.

7.5 Markenschutz in der Praxis

7.5.1 Strategische Bedeutung und Kumulativer Schutz

Markenrechte sind unabhängig von anderen Immateriagüterrechten und ein Gegenstand kann durch mehrere Rechte geschützt sein. Es ist strategisch sinnvoll, Design sowohl als Design als auch als Marke zu schützen, da die Registrierung als Marke einen zeitlich unbegrenzten Schutz ermöglicht. Startups sichern durch Marken ihr Kernvermögen und schaffen Markteintrittsbarrieren. Die territoriale Absicherung (z.B. über die WIPO) ist entscheidend für die internationale Vermarktung.

7.5.2 Rechtsdurchsetzung

Dem Markeninhaber stehen zivilrechtliche Klagen (Unterlassungs-, Beseitigungs- und Schadenersatzansprüche) sowie strafrechtliche Rechtsbehelfe zu. Die vorsätzliche Markenrechtsverletzung ist strafbar und kann mit Freiheitsstrafe oder Geldstrafe von bis zu CHF 100'000 geahndet werden. Die Unterstützung von Zollbehörden ist sehr wichtig, um Produktpiraterie entgegenzuwirken, da raubkopierte Gegenstände an der Grenze konfisziert werden können.

7.5.3 Grenzen des Markenschutzes in der Praxis

Marken sollen es dem Konsumenten erlauben, Waren von verschiedener Herkunft zu unterscheiden. Nicht jede Verwendung einer Marke ist widerrechtlich. Im Fall der "Goldkapseln" (kompatible Kaffeekapseln für das Nespresso-System) liegt keine Markenverletzung vor, wenn die Marke Nespresso nicht zur Kennzeichnung der eigenen Waren verwendet wird und nicht der Eindruck erweckt wird, die Kapseln stammten aus Nestlés Produktion. Konkurrenten dürfen Vergleiche anstellen, solange sie das Recht des unlauteren Wettbewerbs einhalten und die Konkurrenz nicht in ein schlechtes Licht setzen.

Kapitel 8

Know-how und Geschäftsgeheimnisse

Das Immaterialgüterrecht befasst sich mit dem Schutz geistigen Eigentums und umfasst verschiedene Rechtsbereiche wie Patente, Marken, Urheber- und Designrechte. Ergänzend dazu spielen Know-how und Geschäftsgeheimnisse eine zentrale Rolle, insbesondere für Startups, da sie das Kernvermögen sichern und Wettbewerbsvorteile schaffen. Know-how und Geschäftsgeheimnisse stellen spezifisch geschützte Informationen dar, die nicht körperlich sind und daher keine direkte Sachherrschaft ermöglichen. Sie bieten im Gegensatz zu den registrierungspflichtigen Rechten wie Patenten und Marken einen sofort wirksamen Schutz ohne formale Voraussetzungen und zeitliche Begrenzung der Schutzdauer.

Know-how und Geschäftsgeheimnisse sind in industrialisierten Staaten, die das TRIPS-Abkommen ratifiziert haben, als schützenswert anerkannt. Im Gegensatz zu den anderen Schutzrechten, die eigene Gesetze (wie PatG, URG, MSchG, DesG) besitzen, existiert in der Schweiz kein spezifisches „Geheimnisschutzgesetz“. Der Schutz wird vielmehr durch massgebliche Bestimmungen aus dem Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG), dem Strafgesetzbuch (StGB), dem Obligationenrecht (OR) und dem Zivilgesetzbuch (ZGB) gewährleistet.

8.1 Grundlagen und Schutzobjekt

Als Schutzobjekt gelten „Kenntnisse“, die im Rahmen eines Unternehmens als Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnisse identifiziert werden. Dazu gehören sämtliche Informationen – seien sie technischer oder kommerzieller Natur (wie Kundenpräferenzen in einzelnen Ländern oder Preisgestaltung) – die nur einem beschränkten Personenkreis bekannt sind und an denen der Geheimnisherr ein berechtigtes Interesse an der Geheimhaltung hat.

Obwohl diese Güter den körperlichen Sachen nachgebildet sind und einen Wert darstellen, ist der Schutzrahmen grundsätzlich begrenzt. Es besteht kein absoluter Schutz vor Offenbarung oder Nachahmung. Der Schutz ist vielmehr darauf ausgerichtet, unrechtmässige Aneignung und Weitergabe zu verhindern.

8.2 Rechtlicher Schutzrahmen

Der rechtliche Schutz von Know-how und Geschäftsgeheimnissen stützt sich in der Schweiz primär auf drei Säulen:

8.2.1 Schutz durch das UWG

Das UWG erklärt Handlungen als unlauter und damit rechtswidrig, welche die Aneignung von Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnissen durch unrechtmässige Mittel betreffen. Unlauter ist es beispielsweise, ausgekundschaftete oder sonst unrechtmässig erfahrene Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnisse zu verwerten oder mitzuteilen. Ebenfalls unlauter ist es, Arbeitnehmer oder Vertragspartner des Geheimnisherrn zur Auskundschaftung solcher Geheimnisse zu verleiten.

8.2.2 Arbeitsrechtliche Geheimhaltungspflicht

Im Arbeitsrecht ergibt sich die Pflicht zur Geheimhaltung direkt aus der Treuepflicht der Arbeitnehmenden gegenüber dem Arbeitgeber. Diese Pflicht umfasst alle Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisse, die den Angestellten in Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeit bekannt werden. Dies ist insbesondere beim Stellenwechsel relevant, da oft gerade wegen dieser besonderen Kenntnisse das Abwerben von Mitarbeitenden attraktiv wird.

Verletzungen dieser Pflicht können Konventionalstrafen und Schadenersatzforderungen nach sich ziehen. Zudem sind strafrechtliche Folgen nach Art. 162 StGB, der Verletzung des Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnisses, möglich, welche mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder einer Geldstrafe geahndet werden kann. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht grundsätzlich während des Arbeitsverhältnisses, aber vertragliche Vereinbarungen (wie NDAs) sind notwendig, um den Schutz über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses hinaus zu gewährleisten, da die arbeitsrechtliche Treuepflicht in der Regel mit dem Ende der Anstellung erlischt.

8.3 Strategische Bedeutung und Vergleich zum Patent

Know-how-Schutz kann als eine strategische Alternative oder Ergänzung zum Patentschutz dienen.

8.3.1 Vorteile des Know-how-Schutzes

Der Know-how-Schutz bietet mehrere Vorteile, insbesondere im Hinblick auf Kosten und Flexibilität. Es fallen keine Registrierungskosten oder Anwaltsgebühren an, und der Schutz ist sofort wirksam, ohne an Voraussetzungen wie Neuheit oder Nicht-Naheliegen gebunden zu sein. Die Schutzdauer ist nicht zeitlich begrenzt, im Gegensatz zu Patenten, die nach 20 Jahren in die Gemeinfreiheit fallen. Ausserdem muss das Wissen nicht offengelegt werden, was die Kenntnisnahme durch Wettbewerber verhindert.

8.3.2 Nachteile und Herausforderungen

Die Kehrseite des Know-how-Schutzes ist seine Anfälligkeit. Er schützt nicht gegen selbständige Entdeckung, beispielsweise durch Reverse Engineering des Produkts durch Konkurrenten. Die Geheimhaltung ist über längere Zeit oft schwierig zu gewährleisten. Zudem ist die Durchsetzung von Rechten im Falle einer Verletzung kompliziert, da es schwierig ist, das Leck oder den tatsächlichen Schaden nachzuweisen.

Daher wird der Know-how-Schutz als "sehr löchrig" bezeichnet, besonders wenn es keinen anderweitigen Schutz gibt und Wettbewerber die Produkte einfach nachbauen können. Der Geheimnisherr muss nachweisen, dass er alle zumutbaren Massnahmen ergriffen hat, um die Informationen effektiv geheim zu halten, um sich auf die einschlägigen Gesetzesbestimmungen berufen zu können.

8.3.3 Systematischer Know-how-Schutz

Um den Schutz effektiv zu gestalten, ist ein systematisches Vorgehen notwendig:

Zunächst muss das relevante Know-how identifiziert werden, wobei zwischen technischem und kommerziellem Wissen unterschieden wird. Anschliessend muss die Urheberschaft geklärt und vertraglich gesichert werden. Ein wesentlicher Bestandteil ist die Schulung der Mitarbeitenden über die Bedeutung des Know-hows und ihre diesbezüglichen Pflichten.

Entscheidend ist die effektive Geheimhaltung, welche die "Need to know"-Regel umfasst. Informationen dürfen nur an Personen weitergegeben werden, die vertraglich zum Geheimnisschutz verpflichtet sind. Dies beinhaltet die Anpassung von IT-Systemen und klare Regeln für Mitarbeitende, die in das Unternehmen eintreten oder es verlassen, um sicherzustellen, dass keine vertraulichen Dokumente des alten Arbeitgebers mitgebracht werden.

8.4 Geheimhaltungsvereinbarungen (NDAs)

Geheimhaltungsvereinbarungen (Non-Disclosure Agreements, NDAs) sind das zentrale vertragliche Instrument zur Absicherung von Know-how. Sie werden eingesetzt, um sensible Informationen bei der Zusammenarbeit mit Dritten (wie Investoren, Technologiepartnern oder Kunden) zu schützen.

Wichtige Inhalte eines NDA umfassen: Die klare Definition der vertraulichen Informationen (Geschäftspläne, Finanzdaten, technisches Know-how). Die Verpflichtungen der Parteien hinsichtlich des Schutzes und der Vertraulichkeit. Die Dauer der Geheimhaltung, die oft über die Dauer der Zusammenarbeit hinausgeht. Die Festlegung des Verwendungszwecks der Informationen, der häufig auf den spezifischen Zweck der Kooperation beschränkt ist.

Um die Durchsetzung im Falle eines Verstosses zu erleichtern, da der Nachweis eines Schadens durch Informationsleckage extrem schwierig ist (da hypothetische Annahmen über entgangene Gewinne getroffen werden müssten), sollte die Vereinbarung eine Pauschale als Schaden oder, noch wirksamer, eine Konventionalstrafe vorsehen. Eine Konventionalstrafe soll den Bruch der Vertraulichkeitsvereinbarung unattraktiv machen.

8.5 Know-how in der Unternehmenspraxis und bei Transaktionen

Know-how kann im Rahmen von Transaktionen Gegenstand von Vereinbarungen sein.

Bei Lizenzverträgen, die Innominateverträge darstellen, kann das Recht zur Nutzung von Know-how an einen Lizenznehmer eingeräumt werden. Dies ist relevant bei F&E-Vereinbarungen, bei denen die Aufteilung der Rechte an entstehendem geistigem Eigentum und die Vertraulichkeit zentral geregelt werden müssen. Lizenzverträge beinhalten oft die Pflicht des Lizenzgebers, Know-how offen zu legen, beispielsweise in Form von Dokumenten oder durch Einarbeitung und Training.

Im Franchising spielt Know-how eine Schlüsselrolle, da der Franchisegeber sein bewährtes Geschäftskonzept, einschließlich seines Know-hows, dem Franchisenehmer zur Verfügung stellt. Dies ermöglicht dem Nehmer, vom Wissen eines bestimmten Geschäftszweiges zu profitieren.

Kapitel 9

Swissness im Immaterialgüterrecht

Die Herkunftsbezeichnung „made in Switzerland“ oder die Nutzung des Schweizer Kreuzes auf Produkten ist an spezifische Anforderungen gebunden, die durch das Konzept der „Swissness“ geregelt werden. Dieses Konzept soll sicherstellen, dass die starke Reputation, die mit Schweizer Produkten verbunden ist, nur dann genutzt wird, wenn die Produkte tatsächlich einen substanzialen Wertschöpfungsanteil in der Schweiz aufweisen.

9.1 Anforderungen für Lebensmittel

Für Lebensmittel gelten besondere Kriterien, die primär auf der Herkunft der Rohstoffe und dem Ort der wesentlichen Verarbeitung basieren. Die sogenannte 80%-Regel besagt, dass **mindestens 80% des Gewichts der Rohstoffe aus der Schweiz stammen** müssen. Von dieser Regel ausgenommen sind Rohstoffe, die von Natur aus in der Schweiz nicht vorkommen, wie beispielsweise Kaffee oder Kakao. Darüber hinaus muss die Herkunftsangabe mit dem Ort übereinstimmen, an dem das Lebensmittel seine **wesentlichen Eigenschaften** erlangt hat, wie dies etwa bei der Herstellung von Schokolade der Fall ist.

9.2 Anforderungen für Industrieprodukte

Bei Industrieprodukten kommt die sogenannte 60%-Regel zur Anwendung. Diese verlangt, dass **mindestens 60% der Herstellungskosten in der Schweiz anfallen**. In diese Berechnung fließen verschiedene Kostenarten ein, darunter Forschungs- und Entwicklungskosten, Materialkosten sowie Fertigungskosten, zu denen beispielsweise Löhne, Kosten für Maschinen oder für die Qualitätssicherung zählen. Wichtig ist auch hier, dass diejenige Tätigkeit, die dem Produkt seine wesentlichsten Eigenschaften verleiht, in der Schweiz durchgeführt werden muss.

9.3 Anwendbarkeit auf Dienstleistungen und strategische Überlegungen

Für Dienstleistungen ist der entscheidende Faktor der **Ort der Erbringung**.

Die gesetzlichen Anforderungen der „Swissness“ sind in der Praxis relevant, um die Vorteile der Herkunftsbezeichnung zu nutzen. Beispielsweise müssen die Anforderungen an eine genügende Wertschöpfung in der Schweiz erfüllt werden, um das Label „Swiss Made“ verwenden zu dürfen. Bei einem Produkt wie dem «TropfStopp» – einem Ausgiesser aus Folie, der wenig Entwicklungskosten und keine Schweizer Materialien beansprucht – müsste die Produktion wahrscheinlich in der Schweiz erfolgen, um die notwendige Wertschöpfung im Inland zu generieren. Die internationale Umsetzung der Swissness-Regeln ist zudem vom Grundsatz der völkerrechtlichen Gegenseitigkeit (Gegenrecht) abhängig.

Kapitel 10

Gesellschaftstypen

Das Gesellschaftsrecht in der Schweiz ist einheitlich im Obligationenrecht (OR), namentlich in den Artikeln 530 bis 956, geregelt. Die Rechtsformwahl unterliegt dem Prinzip des **numerus clausus**, was bedeutet, dass Unternehmer nur zwischen den gesetzlich vorgesehenen Gesellschaftsformen wählen können. Diese umfassen Einzelunternehmen, die Einfache Gesellschaft sowie verschiedene Handelsgesellschaften, Genossenschaften, Stiftungen und Vereine. Für unternehmerische Aktivitäten sind hauptsächlich das Einzelunternehmen, die Kollektivgesellschaft, die Kommanditgesellschaft, die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) und die Aktiengesellschaft (AG) von Bedeutung.

Bevor man sich mit den spezifischen Gesellschaftsformen befasst, ist eine klare begriffliche Unterscheidung notwendig: Die "Firma" bezeichnet den Geschäftsnamen, der im Handelsregister eingetragen ist, während die "Gesellschaft" das juristische Gebilde darstellt, das diesen Namen trägt, insbesondere bei einem Zusammenschluss von Personen. Das Unternehmen ist das zu einer organisatorischen Einheit zusammengefasste soziale System, der eigentliche "Betrieb". Juristische Personen, die in vielen Gesellschaftsformen entstehen, sind rechtsfähig und können Träger von Rechten und Pflichten sein, die nicht die natürlichen Eigenschaften des Menschen voraussetzen.

Die Ausdifferenzierung in verschiedene Gesellschaftstypen entstand historisch aus den unterschiedlichen Bedürfnissen des Wirtschaftslebens: von der ursprünglichen Form des allein tätigen Handwerkers, bei dem die Geschäftsrisiken überschaubar waren, über Kooperationen zwischen selbständigen Handwerkern, bei denen Fragen der internen Organisation, der Vertretung nach aussen und der Haftung geklärt werden mussten, bis hin zu kapitalintensiven und hochriskanten Geschäften im internationalen Handel, die eine strikte Trennung von Kapital und Geschäftsführung erforderten.

10.1 Die wesentliche Unterscheidung: Personen- versus Kapitalgesellschaften

Das ausschlaggebende Kriterium zur Unterscheidung der verschiedenen Gesellschaftsformen ist die Frage, ob die Person der Gesellschafter und ihr persönlicher Einsatz im Vordergrund stehen oder ob primär die Kapitalbeiträge der Gesellschafter im Zentrum der Organisation stehen.

10.1.1 Personengesellschaften

Bei Personengesellschaften beruht die Mitgliedschaft auf der Persönlichkeit, den Fähigkeiten und der Kreditwürdigkeit der Gesellschafter. Ein Kernelement dieser Gesellschaftsformen ist, dass alle Mitglieder grundsätzlich gleichberechtigt bei der Geschäftsführung und Vertretung mitwirken. Die Gesellschafter sind zu besonderer Treue verpflichtet und müssen strikt das Konkurrenzverbot einhalten. Eine Übertragung von Gesellschaftsanteilen ist, wenn überhaupt, nur mit der Zustimmung aller Gesellschafter möglich. Ein weiterer wesentlicher Punkt ist die Kontinuität: Scheidet ein Gesellschafter aus, wird die Gesellschaft im Normalfall aufgelöst.

10.1.2 Kapitalgesellschaften

Bei den Kapitalgesellschaften ist der Beitrag des Kapitals das entscheidende Element. Die Gesellschaft ist von der Persönlichkeit ihrer Mitglieder weitgehend unabhängig. Die Geschäftsführung und Vertretung werden hier

durch spezifische Organe beziehungsweise durch das Management wahrgenommen. Im Gegensatz zu Personen-gesellschaften sind die Gesellschafter nicht an eine besondere Treuepflicht gebunden, und eine Konkurrenzierung ist zulässig. Gesellschaftsanteile können typischerweise einfach und schnell übertragen werden. Das Ausscheiden eines Gesellschafters führt nicht zur Auflösung der Gesellschaft; stattdessen muss der Gesellschafter seine Anteile an eine andere Person übertragen.

10.2 Die Rechtsformen im Überblick

10.2.1 Das Einzelunternehmen

Das Einzelunternehmen ist die flexibelste Form für eine geschäftliche Tätigkeit. Es liegt vor, wenn eine natürliche Person in eigenem Namen und auf eigene Verantwortung ein kaufmännisches Unternehmen betreibt. Die Gründung ist unkompliziert und erfordert kein Anfangskapital. Der Inhaber besitzt die vollständige Verfügungsgewalt und ist unmittelbar am Gewinn beteiligt. Allerdings haftet der Einzelunternehmer unbeschränkt und mit seinem gesamten privaten Vermögen für die Verbindlichkeiten des Geschäftsbetriebs. Wegen dieser erheblichen Nachteile – insbesondere die fehlende Möglichkeit zur Kapitalsammlung und die unbeschränkte persönliche Haftung – wird diese Form oft nur in der Anfangsphase gewählt.

10.2.2 Die Einfache Gesellschaft

Die Einfache Gesellschaft entsteht bereits durch die formlose Vereinbarung, mit gemeinsamen Mitteln auf einen gemeinsamen Zweck hinzuarbeiten. Sie dient als Auffangbecken im Gesellschaftsrecht. Hier ist besondere Vorsicht geboten, da die Gesellschafter solidarisch und persönlich unbegrenzt haften. Man kann unfreiwillig oder unwissentlich Teil einer Einfachen Gesellschaft sein. Aufgrund der unbeschränkten Haftung ist sie nur dort geeignet, wo grössere Verbindlichkeiten oder Haftungsschäden ausgeschlossen oder adäquat versichert werden können.

10.2.3 Die Kollektivgesellschaft

Die Kollektivgesellschaft ist eine Personengesellschaft, die typischerweise auf wirtschaftliche Zwecke ausgerichtet ist und im Handelsregister eingetragen werden muss. Dies verleiht ihr im Außenverhältnis eine beschränkte Eigenständigkeit. Für Verbindlichkeiten haftet primär das Gesellschaftsvermögen, und erst subsidiär haften die Gesellschafter unbeschränkt und solidarisch mit ihrem persönlichen Vermögen. Die Gesellschafter unterliegen einem strengen Konkurrenzverbot. Die Kollektivgesellschaft ist passend für Unternehmen, bei denen die Fähigkeiten und die Persönlichkeit der Gesellschafter massgeblich sind und die Kapitalintensität noch nicht die Notwendigkeit einer grossen Organisation übersteigt.

10.2.4 Die Kommanditgesellschaft

Die Kommanditgesellschaft ähnelt der Kollektivgesellschaft, führt aber das Element der Kapitalbezogenheit durch die Kommanditäre ein. Die Komplementäre sind für die Geschäftsführung zuständig und haften subsidiär unbeschränkt und solidarisch. Die Kommanditäre hingegen sind reine Kapitalgeber, haben keinen direkten Einfluss auf die Geschäftsführung und haften nur bis zum Betrag ihrer im Handelsregister eingetragenen Haftungslimite, der Kommanditsumme. Trotz ihrer Fähigkeit, Vorteile von Personen- und Kapitalgesellschaften zu verknüpfen, hat die Kommanditgesellschaft in der Schweiz eine geringe Bedeutung.

10.2.5 Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)

Die GmbH ist eine Kapitalgesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit und beschränkter Haftung, die ausschliesslich mit dem Gesellschaftsvermögen haftet. Das minimale Stammkapital beträgt 20'000 CHF und muss vollständig einzahlt werden. Die GmbH weist starke personalistische Züge auf. Anders als bei der AG besteht eine Treuepflicht der Gesellschafter gegenüber der Gesellschaft, und es können über die Kapitaleinlage hinausgehende persönliche Leistungspflichten vereinbart werden. Obwohl die Gesellschafter grundsätzlich zur gemeinsamen Geschäftsführung berechtigt und verpflichtet sind, wird diese oft an Geschäftsführer delegiert. Für Startups kann die GmbH interessant sein, wenn der Gründerkreis klein bleiben soll und die persönliche Kooperation sowie Kontrolle des Gesellschafterkreises wichtig sind.

10.2.6 Die Aktiengesellschaft (AG)

Die Aktiengesellschaft ist die wohl wichtigste und häufigste Unternehmensform, geeignet sowohl für grosse als auch für mittlere und kleine Unternehmen. Sie ist eine juristische Person mit eigener Firma und eigenem Kapital. Die AG haftet ausschliesslich mit ihrem Gesellschaftsvermögen. Das Haftungsprivileg für die Aktionäre ist ihr "Genie: Die Aktionäre haften grundsätzlich nicht für die Schulden der Gesellschaft; ihre Pflicht beschränkt sich auf die Liberierung ihrer Aktien. Das Mindestgrundkapital beträgt 100'000 CHF, wovon mindestens 50'000 CHF bei der Gründung liberiert werden müssen.

Bei der AG steht der Kapitalbeitrag des Aktionärs im Vordergrund, und von ihm wird keine Mitwirkung im Unternehmen erwartet. Das Stimmrecht bemisst sich nach der Kapitalbeteiligung. Vorteile sind die Haftungsbeschränkung und die leichte Übertragbarkeit der Mitgliedschaft durch Aktien. Eine Steuerung des Aktionärskreises ist über die Vinkulierung von Namenaktien oder mittels Aktionärbindungsverträgen (ABV) möglich. Die AG ist die präferierte Rechtsform für Startups mit hohem Kapitalbedarf, insbesondere wenn viele Investoren gesucht werden, die nicht in die operative Führung involviert sein sollen.

10.3 Die Organisation der Aktiengesellschaft

Die AG kennt drei zwingende Organe: die Generalversammlung (GV) der Aktionäre, den Verwaltungsrat (VR) und die Revisionsstelle (wobei für kleine Gesellschaften ein Verzicht – Opting Out – möglich ist). Das gesetzliche Modell basiert nicht auf einer Organhierarchie (die sogenannte Omnipotenztheorie gilt nicht), sondern auf einer Balance der Kompetenzen (Äquivalenztheorie). Jedes Organ entscheidet autonom in seinem gesetzlich oder statutarisch bestimmten Aufgabenbereich.

10.3.1 Die Generalversammlung der Aktionäre

Die GV ist das Kollektiv aller Aktionäre und ist für grundlegende Entscheidungen der Gesellschaft zuständig. Zu ihren unveräußerlichen Aufgaben gehören die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle, die Festsetzung und Änderung der Statuten, die Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes. Die GV kann dem Verwaltungsrat keine Anweisungen zur Geschäftsführung erteilen.

10.3.2 Der Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung

Der Verwaltungsrat ist gemäss Gesetz für die Geschäftsführung verantwortlich. Der VR trägt die Oberleitung der Gesellschaft und legt die Organisation fest. Zu seinen nicht übertragbaren und unveräußerlichen Aufgaben gehört die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung betrauten Personen, die Erstellung des Geschäftsberichts und die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung.

Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung an eine fakultative Geschäftsleitung (CEO, CFO etc.) delegieren, was formell durch ein Organisationsreglement geschieht. In diesem Fall übernimmt die Geschäftsleitung das Tagsgeschäft, während der VR die Oberleitung und Aufsicht behält. Erfolgt keine wirksame Delegation, bleibt der Verwaltungsrat für alle operativen Entscheidungen zuständig und haftbar.

10.3.3 Die Revisionsstelle

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung auf Einhaltung der Buchführungsvorschriften und erstellt einen Revisionsbericht für die Generalversammlung. Sie prüft jedoch nicht die Zweckmässigkeit oder Ordnungsmässigkeit der Geschäftsführung des Verwaltungsrates. Kleine Gesellschaften können auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn alle Aktionäre zustimmen. Die Revisionsstelle hat wichtige Anzeigepflichten, insbesondere wenn eine offensichtliche Überschuldung der Gesellschaft festgestellt wird.

10.4 Aspekte der Rechtsformwahl

Die Wahl der Rechtsform hat weitreichende Konsequenzen für die Gründer, insbesondere in Bezug auf Haftung, Kapitalanforderungen und Governance.

10.4.1 Haftung und Risiko

Die Frage des Risikos und der persönlichen Haftung ist oft der wichtigste Faktor. Während bei Einzelunternehmen und einfachen Gesellschaften eine unbegrenzte persönliche Haftung des Inhabers oder der Gesellschafter besteht, bieten Kapitalgesellschaften (AG, GmbH) den Vorteil der beschränkten Haftung, da nur das Gesellschaftsvermögen haftet. Eine Haftungsbeschränkung führt jedoch nicht zur völligen Straflosigkeit der Organe; diese können bei Pflichtverletzungen aus aktienrechtlicher Verantwortlichkeit oder öffentlich-rechtlichen Gründen persönlich haftbar gemacht werden.

10.4.2 Kapitalbedarf und Finanzierung

Kapitalgesellschaften, insbesondere die AG, sind besonders gut geeignet für die Aufnahme externer Eigenmittel, da sie Aktien ausgeben können, um Investoren zu beteiligen. Dies ist der bevorzugte Weg für Startups, die hohe Wachstumsinvestitionen benötigen. Im Gegensatz dazu können Einzelunternehmen nur Kredite aufnehmen, da sie keine Anteile ausgeben können. Das benötigte Mindestkapital ist bei der AG (100'000 CHF) höher als bei der GmbH (20'000 CHF).

10.4.3 Führung und Flexibilität

Die AG basiert auf dem Prinzip der Drittorganschaft, wobei der Verwaltungsrat die Geschäfte leitet und die Aktionäre in der Regel keine direkten Weisungsrechte haben. Die GmbH hingegen beruht auf der Selbstorganschaft, bei der die Gesellschafter selbst zur Geschäftsführung berechtigt sind, was personalistische Elemente betont. Für Startups, die eine klare Trennung zwischen Kapitalgebern (Investoren) und operativer Führung (Gründer) wünschen, ist die AG die geeignete Form.

10.4.4 Steuerpflicht und Sozialversicherungsschutz

Die Rechtsform hat auch steuerliche Auswirkungen. Kapitalgesellschaften unterliegen der Doppelbelastung von Gewinnen (Gesellschaft zahlt Gewinnsteuern, Aktionäre zahlen Einkommenssteuern auf Dividenden), wobei diese Belastung durch steuerliche Gestaltungsmöglichkeiten gemildert werden kann. Bei Personengesellschaften versteuern die Gesellschafter ihren Anteil am Gewinn direkt mit ihrem privaten Einkommen. Die Rechtsform beeinflusst auch den Sozialversicherungsschutz, was insbesondere für Inhaber-Angestellte (z.B. in einer Ein-Personen-GmbH) relevant ist, die unter Umständen als arbeitgeberähnlich eingestuft werden und so keinen Anspruch auf Arbeitslosenversicherung haben.

Kapitel 11

Die Aktiengesellschaft im Kontext des Gesellschaftsrechts

Das Gesellschaftsrecht liefert den rechtlichen Rahmen für die Gründung und Organisation von Unternehmen und ist primär im Obligationenrecht (OR) geregelt. Eine grundlegende Unterscheidung wird zwischen Personen- und Kapitalgesellschaften getroffen. Während bei Personengesellschaften die Mitglieder und deren persönlicher Einsatz im Vordergrund stehen, liegt der Fokus bei Kapitalgesellschaften auf den eingebrachten Kapitalbeiträgen. Die Aktiengesellschaft, kurz AG, ist die bedeutendste Form der Kapitalgesellschaft in der Schweiz und zeichnet sich durch ihre von den Mitgliedern unabhängige Rechtspersönlichkeit aus. Dies ermöglicht die Beschränkung der Haftung ausschliesslich auf das Gesellschaftsvermögen, was die AG besonders für kapitalintensive und risikoreiche Unternehmungen attraktiv macht. Die Aktionäre verpflichten sich lediglich zur Einzahlung ihrer Einlagen; darüber hinaus besteht grundsätzlich keine persönliche Haftung für die Schulden der Gesellschaft.

Die Aktiengesellschaft bietet die notwendige Struktur, um Investoren zu beteiligen, ohne ihnen direkte Mitspracherechte in der operativen Geschäftsführung einräumen zu müssen. Dies ist besonders relevant für Start-ups, die auf externe Kapitalgeber angewiesen sind, aber die Kontrolle bei den Gründern behalten möchten. Die Wahl der AG als Rechtsform ermöglicht eine einfache Übertragung von Anteilen, da Aktien leicht gehandelt werden können, was wiederum Investoren den Ausstieg (Exit) erleichtert.

11.1 Die Aktiengesellschaft im Detail

11.1.1 Rechtspersönlichkeit und Kapital

Die Aktiengesellschaft besitzt eine eigene Rechtspersönlichkeit und kann in eigenem Namen Verpflichtungen eingehen und Rechte erwerben. Die Haftung gegenüber Gläubigern ist auf das Gesellschaftsvermögen begrenzt. Das Gesetz schreibt ein Mindestgrundkapital von CHF 100'000 vor, wovon mindestens 20 Prozent, in jedem Fall aber mindestens CHF 50'000, bei der Gründung tatsächlich einbezahlt, also liberiert, werden müssen. Wird mehr Kapital gezeichnet, verbleibt der ausstehende Betrag als Forderung der Gesellschaft gegenüber den Aktionären.

11.1.2 Arten von Aktien und Beteiligungspapieren

Das Aktienrecht erlaubt die Schaffung verschiedener Arten von Aktien. **Namenaktien** sind an eine bestimmte Person gebunden, die im Aktienregister der Gesellschaft eingetragen sein muss, um ihre Aktionärsrechte ausüben zu können. Im Gegensatz dazu waren **Inhaberaktien** früher wie Banknoten, bei denen der Besitz der Urkunde den Eigentümer bestimmte. Diese sind jedoch heutzutage nur noch bei börsenkotierten Gesellschaften und als Bucheffekten zulässig, um anonyme Aktionariate und damit verbundene Probleme, wie Geldwäsche, zu verhindern.

Zur Steuerung des Einflusses der Aktionäre können **Stimmrechtsaktien** ausgegeben werden. Diese erlauben es, das relative Stimmrecht von der Höhe des wirtschaftlichen Investments zu entkoppeln, wobei das Stimmrecht im Verhältnis zum Nominalwert maximal um den Faktor zehn privilegiert werden darf. So können Gründer auch nach der Kapitalaufnahme durch neue Investoren die Kontrolle über die Gesellschaft behalten, indem ihre Aktien mit einem grösseren Stimmgewicht ausgestattet sind.

Andererseits können **Vorzugsaktien** Aktionären besondere wirtschaftliche Rechte gewähren, beispielsweise einen höheren Anteil an ausgeschütteten Dividenden oder eine bevorzugte Berücksichtigung bei der Verteilung des Liquidationserlöses (Liquidation Preference). Diese sind oft ein Anreiz für Risikokapitalgeber. **Partizipationsscheine** stellen das Gegenteil dar: Sie sind Anteile ohne Stimmrecht und dienen dazu, neues Kapital aufzunehmen, ohne den Anteilseignern Mitspracherechte in der Generalversammlung einzuräumen. Ihr Kapital darf das doppelte des Aktienkapitals nicht überschreiten.

11.1.3 Organe der Aktiengesellschaft

Die AG verfügt zwingend über drei Organe: die Generalversammlung der Aktionäre, den Verwaltungsrat und die Revisionsstelle (wobei auf Letztere unter bestimmten Voraussetzungen verzichtet werden kann, Opting Out).

Die **Generalversammlung** (GV) gilt oft als oberstes Organ und ist für grundlegende Entscheidungen zuständig. Zu ihren unveräußerlichen Aufgaben gehören die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle, die Festsetzung und Änderung der Statuten, die Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes. Es ist wichtig zu verstehen, dass die GV dem Verwaltungsrat keine Weisungen für die Geschäftsführung erteilen darf; das Schweizer Aktienrecht basiert auf der sogenannten Äquivalenztheorie, bei der jedes Organ einen autonom bestimmten Kompetenzbereich hat. Der **Verwaltungsrat** (VR) ist für die Oberleitung und die Organisation der Gesellschaft verantwortlich. Er kann die Geschäftsführung an eine **Geschäftsleitung** (CEO, CFO etc.) delegieren, muss jedoch bestimmte Aufgaben, die als **nicht übertragbar und unveräußerlich** gelten, selbst wahrnehmen. Dazu gehören die Festlegung der strategischen Ziele, die Organisation, die Ausgestaltung des Rechnungswesens und die Benachrichtigung des Richters im Falle einer Überschuldung. Die Delegation der operativen Geschäftsführung erfolgt in der Regel durch ein Organisationsreglement, wodurch der VR seine Haftung für das Tagesgeschäft reduziert und sich auf die Oberaufsicht konzentriert.

Die **Revisionsstelle** prüft die Jahresrechnung auf Einhaltung der Buchführungsvorschriften und erstattet der Generalversammlung Bericht. Sie prüft jedoch nicht die Zweckmäßigkeit der Geschäftsführung des Verwaltungsrats. Bei wesentlichen Verstößen gegen Gesetz oder Statuten sowie bei offensichtlicher Überschuldung hat die Revisionsstelle Anzeigepflichten. Kleine Gesellschaften können auf die Revision verzichten (Opting Out), solange alle Aktionäre zustimmen und die Voraussetzungen für die ordentliche Revision nicht erfüllt sind.

11.1.4 Untergang und Insolvenz

Die AG kann freiwillig durch Beschluss der Generalversammlung aufgelöst werden. Hierfür ist ein qualifiziertes Mehr erforderlich, nämlich zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit des gesamten Aktienwertes. Dies schützt Minderheitsaktionäre vor einem vorschnellen Auflösungsbeschluss der Mehrheit. Nach dem Beschluss folgt die Liquidation mit Schuldneruf, Begleichung der Verbindlichkeiten und Ausschüttung des Restvermögens an die Aktionäre.

Ein Untergang kann auch durch den Richter erfolgen, wenn Mängel in der Organisation vorliegen (z.B. fehlender Verwaltungsrat oder Domizil). Besonders relevant sind jedoch die Regelungen bei **Kapitalverlust** und **Überschuldung**. Bei Kapitalverlust – das Nettovermögen ist auf weniger als die Hälfte des Aktienkapitals und der gesetzlichen Reserven gesunken – muss der Verwaltungsrat Sanierungsmassnahmen vorschlagen und die GV einberufen. Bei **begründeter Besorgnis einer Überschuldung** muss der VR unverzüglich eine Zwischenbilanz zu Fortführungs- und Liquidationswerten erstellen lassen. Sind die Forderungen weder nach Fortführungs- noch nach Liquidationswerten gedeckt, muss der Verwaltungsrat den Richter benachrichtigen und den Konkurs anmelden, es sei denn, eine sofortige Sanierung ist durchführbar. Die Nichterfüllung dieser Pflichten stellt eine Pflichtverletzung dar, die zur persönlichen Haftung der Organe führen kann (Konkursverschleppung).

11.1.5 Haftung

Grundsätzlich haften Aktionäre nur bis zur Höhe ihrer Einlagen. Organe der Gesellschaft (VR, GL) können jedoch persönlich zur Verantwortung gezogen werden. Dies geschieht entweder zivilrechtlich über die **aktienrechtliche Verantwortlichkeit** oder öffentlich-rechtlich (z.B. für geschuldeten Sozialversicherungsbeiträge oder bestimmte Steuerschulden). Die Verantwortlichkeitsklage setzt einen Schaden voraus, der durch eine widerrechtliche und schuldhafte Pflichtverletzung des Organs verursacht wurde.

11.2 Die Gründung der Aktiengesellschaft

Die Entstehung einer Aktiengesellschaft ist ein formalisierter Prozess, der mit der Eintragung in das Handelsregister abgeschlossen wird.

11.2.1 Gründungsformen

Die Gründung kann als **Begründung** erfolgen, bei der die Gründer das Kapital auf ein Sperrkonto einzahlen. Alternativ existieren **qualifizierte Gründungen**, etwa durch Sacheinlagen (Einbringung von Sachwerten wie Maschinen oder Patenten anstelle von Bargeld). Bei Sacheinlagen ist eine korrekte Bewertung zwingend, um eine Täuschung der Gläubiger über das tatsächliche Vermögen der Gesellschaft zu verhindern.

11.2.2 Der Gründungsvorgang

Für die Gründung sind die Einzahlung des Kapitals und die **öffentliche Beurkundung** der Gründungsbeschlüsse erforderlich. In der Gründungsversammlung werden die Statuten festgelegt, die Aktien gezeichnet und die Organe gewählt (VR, ggf. Revisionsstelle). Der Notar beurkundet die Beschlüsse. Erst mit der **Eintragung** in das Handelsregister erlangt die Aktiengesellschaft ihre Rechtspersönlichkeit.

Die **Firma** (der Geschäftsnname) muss unterscheidungskräftig sein, wahrheitsgemäß und darf nicht irreführend wirken. Vor der Eintragung sollte die Verfügbarkeit des Namens, auch unter Berücksichtigung des Markenrechts, geprüft werden.

Die **Statuten** dienen als Verfassung der Gesellschaft und müssen zwingende Punkte wie Firma, Sitz, Zweck, Höhe des Aktienkapitals und die Organe regeln. Für alle nicht geregelten Punkte kommt subsidiär das Obligationenrecht zur Anwendung.

11.2.3 Aktionärbindungsvertrag (ABV)

Parallel zur Gründung wird häufig ein **Aktionärbindungsvertrag** (Shareholders Agreement) zwischen den Aktionären geschlossen. Da die AG von Gesetzes wegen kapitalbezogen ist und keine persönlichen Pflichten der Aktionäre vorsieht (z.B. kein Konkurrenzverbot oder keine Treuepflicht), dient der ABV dazu, personenbezogene Elemente einzuführen, die für Start-ups wichtig sind. Dazu gehören Verpflichtungen zur Zusammenarbeit, Stimmbindungen, Regelungen zur Zusammensetzung des Verwaltungsrats sowie Mechanismen zur Übertragung von Aktien und zum Exit. Der ABV ist eine privatrechtliche Vereinbarung zwischen den Aktionären und bindet die Gesellschaft nur in begrenztem Umfang. Die Bestimmungen in Statuten, Organisationsreglement und ABV müssen sorgfältig aufeinander abgestimmt werden.

11.3 Die Verantwortlichkeit der Organe

Die aktienrechtliche Verantwortlichkeit soll sicherstellen, dass Organe der Gesellschaft ihre Pflichten sorgfältig wahrnehmen.

11.3.1 Grundlagen und Haftungsvoraussetzungen

Gemäß der gesetzlichen Grundlage haften die Mitglieder des Verwaltungsrates sowie alle Personen, die an der Geschäftsführung oder Liquidation beteiligt sind, gegenüber der Gesellschaft, den Aktionären und den Gläubigern für Schäden, die sie durch absichtliche oder fahrlässige Pflichtverletzung verursacht haben.

Für das Eintreten der Haftung müssen vier Voraussetzungen erfüllt sein: ein Schaden, eine Pflichtverletzung (Widerrechtlichkeit), ein Verschulden (Fahrlässigkeit oder Absicht) und ein Kausalzusammenhang zwischen Pflichtverletzung und Schaden.

11.3.2 Schaden und Anspruchsberechtigung

Es wird zwischen unmittelbarem und mittelbarem Schaden unterschieden. Ein **unmittelbarer Schaden** liegt vor, wenn der Aktionär oder Gläubiger direkt geschädigt wird und er den Ersatz des Schadens an sich selbst verlangen kann. Häufiger ist der **mittelbare Schaden**, bei dem primär die Gesellschaft geschädigt wird (z.B.

durch unwirtschaftliches Handeln), was den Wert der Beteiligung des Aktionärs oder das Haftungssubstrat der Gläubiger mindert.

Im Falle eines mittelbaren Schadens kann der Aktionär nur auf Leistung an die Gesellschaft klagen; Gläubiger können in diesem Fall nur im Konkurs der Gesellschaft Ansprüche geltend machen. Die Klageberechtigung steht dann primär der Konkursverwaltung zu. Wird sie nicht tätig, können die Gläubiger oder Aktionäre die Ansprüche zur Durchsetzung übernehmen.

11.3.3 Widerrechtlichkeit und Sorgfaltspflicht

Eine Pflichtverletzung liegt vor, wenn die Organe gegen gesetzliche oder statutarische Vorgaben verstossen. Unternehmerische Entscheidungen beinhalten Risiken. Gemäss der **Business Judgement Rule** führen auch Entscheidungen, die sich nachträglich als ungünstig erweisen, nicht automatisch zu einer Haftung, solange die Organe bei der Entscheidungsfindung mit der gebotenen Sorgfalt vorgegangen sind (z.B. ausreichende Information, Befreiung der Risiken). Ein Verschulden ist gegeben, wenn das Organ den Schaden willentlich herbeiführt oder durch Fahrlässigkeit handelt.

Die Organe haften auch für Unterlassungen, wenn eine Pflicht zum Handeln bestand, beispielsweise die unterlassene Benachrichtigung des Richters bei Überschuldung. Organe haften grundsätzlich solidarisch.

11.4 Die Beteiligung von Investoren

Die Kapitalaufnahme, insbesondere in Form von Risikokapital, ist für Start-ups von zentraler Bedeutung. Dies erfolgt oft in mehreren **Finanzierungsrunden**.

11.4.1 Prozess der Investorenbeteiligung

Zu Beginn der Verhandlungen werden die wesentlichen Punkte der Investition in einem **Term Sheet** festgehalten. Dieses dient als Grundlage für die weiteren rechtlichen Dokumente und umfasst Aspekte wie die Unternehmensbewertung, den Investitionsbetrag, Vorrechte der Investoren und die geplante Exit-Strategie. Das Term Sheet ist in der Regel unverbindlich.

Anschliessend führt der Investor eine **Due Diligence** (DD) Prüfung durch, bei der das Unternehmen detailliert analysiert wird (rechtlich, finanziell, geschäftlich). Die DD dient dazu, den Informationsvorsprung des Managements gegenüber dem Investor auszugleichen und Risiken (sogenannte "Leichen im Keller") aufzudecken. Für die Übermittlung vertraulicher Informationen wird eine Geheimhaltungsvereinbarung (Non Disclosure Agreement, NDA) getroffen.

Fällt die Prüfung positiv aus, werden die Details in einem **Beteiligungsvertrag** (Investment Agreement) und einem angepassten **Aktionärbindungsvertrag** (ABV) geregelt.

11.4.2 Investment Agreement und Gewährleistungen

Der Beteiligungsvertrag regelt die Zeichnung der neuen Aktien durch die Investoren und die Pflichten der Altaktionäre zur Durchführung der notwendigen Kapitalerhöhung. Oft werden auch Finanzmittel zunächst als Wandeldarlehen zur Verfügung gestellt, die später in Aktien umgewandelt werden können.

Ein zentraler Bestandteil sind die **Zusicherungen und Gewährleistungen** (Representations and Warranties) der Altaktionäre. Sie garantieren die Richtigkeit und Vollständigkeit der übergebenen Informationen und den Zustand des Unternehmens (z.B. Besitz des geistigen Eigentums, korrekte Geschäftsführung). Treten garantierte Risiken ein, müssen die Altaktionäre die Investoren entschädigen, oft durch Barzahlungen oder die Abtretung weiterer Aktien.

Mechanismen zur **Preisanpassung** können vorgesehen werden, um den Investor zu entschädigen, falls die zugrunde gelegten Unternehmensziele nicht erreicht werden.

11.4.3 Interessen der Investoren im ABV

Der ABV, der beim Einstieg professioneller Investoren angepasst wird, dient dazu, deren Interessen umfassend abzusichern, da die gesetzlichen Rechte der Aktionäre oft nicht genügen.

Wichtige Regelungen betreffen die **Mitwirkungsrechte**, insbesondere das Recht, Vertreter in den Verwaltungsrat zu entsenden. Auch die Sicherung der Rendite spielt eine grosse Rolle, insbesondere durch **Liquidation Preferences**. Diese garantieren dem Investor, dass er im Falle eines Exits (z.B. Verkauf oder Börsengang) oder einer Liquidation vor den Stammaktionären seinen Investmentbetrag und oft eine zusätzliche Rendite aus dem Erlös zurückerhält. Dies kann den Erlös für Gründer und Altaktionäre stark schmälern.

Der **Verwässerungsschutz (Anti Dilution Protection)** schützt Investoren vor Wertminderung ihrer Anteile, falls in späteren Finanzierungsrunden Aktien zu einem tieferen Preis ausgegeben werden müssen.

Weiterhin werden **Übertragungsbeschränkungen** wie **Vorkaufsrechte** vereinbart, um den Aktionärskreis zu kontrollieren. Um den Exit zu sichern, werden **Mitverkaufsrechte (Tag-Along)** und **Mitverkaufspflichten (Drag-Along)** eingeführt. Das Drag-Along-Recht ermöglicht es der Mehrheit der Aktionäre, die Minderheit zum Verkauf ihrer Aktien zu zwingen, wenn ein Käufer das gesamte Unternehmen erwerben möchte, was für professionelle Käufer oft eine Bedingung ist.

11.5 Die AG in der Praxis

Die Aktiengesellschaft ist ein vielseitiges Instrument des Gesellschaftsrechts, das eine ausgewogene Struktur für Kapitalaufnahme und Geschäftsführung bietet, jedoch strenge Anforderungen an die Sorgfalt der Organe stellt. Die strikte Trennung von Kapital und Geschäftsführung in der gesetzlichen Konzeption, ergänzt durch flexible vertragliche Vereinbarungen wie den Aktionärbindungsvertrag, ermöglicht es Unternehmen wie Start-ups, schnell zu wachsen, während die Haftungsbeschränkung die persönlichen Risiken für die Gründer und Investoren minimiert. Die Einhaltung der Formvorschriften und die sorgfältige Erfüllung der Überwachungs- und Informationspflichten sind entscheidend, um persönliche Haftungsrisiken für die Organe zu vermeiden.

11.6 Exkurs: Finanzierung und die Rolle der Organe

Die Finanzierung eines Start-ups kann sowohl über Fremdkapital (Darlehen) als auch über Eigenkapital (Aktien) erfolgen. Bei Start-ups ist die **Eigenkapitalfinanzierung** oft vorzuziehen, da die Aufnahme von Fremdkapital, insbesondere wenn keine entsprechenden Aktivwerte geschaffen werden, schnell zu einer Überschuldungssituation führen kann. Dies wiederum löst die Pflichten des Verwaltungsrats zur Krisenreaktion aus.

11.6.1 Fremdfinanzierung und Risiken

Bankdarlehen sind für Start-ups oft schwer zugänglich und werden nur gegen umfangreiche Sicherheiten, Bürgschaften der Gründer und strenge Zusatzbestimmungen (Covenants) gewährt. Mischformen wie das **Wandeldarlehen** erlauben es Investoren, später das Darlehen in Aktien umzuwandeln, oft zu vergünstigten Konditionen. Solche Darlehen bergen jedoch das Risiko, dass bei Ausfall des Unternehmens die Gründer persönlich haften müssen oder die Gesellschaft schnell in eine Überschuldung gerät.

11.6.2 Kapitalaufnahme und Due Diligence

Im Rahmen von Finanzierungsrunden, insbesondere mit professionellen Private Equity Investoren, ist die **Due Diligence** unerlässlich. Die Investoren prüfen dabei das Unternehmen gründlich, um sicherzustellen, dass die Annahmen über den Wert des Unternehmens und die Risiken realistisch sind. Sie konzentrieren sich dabei auf gesellschaftsrechtliche Aspekte (korrekte Beschlussfassungen), Genehmigungen, wichtige Verträge, Rechtsstreitigkeiten, geistiges Eigentum und Arbeitsbeziehungen.

Die Due Diligence dient nicht nur dem Investor zur Risikobewertung, sondern auch den Altaktionären, da bekannt gegebene Informationen später kaum als Grundlage für Haftungsansprüche herangezogen werden können, wenn die Informationen sich als unvollständig oder irreführend erweisen.

11.6.3 Regelung der Governance

Neben dem Investment Agreement wird die zukünftige Governance der Gesellschaft massgeblich im ABV und im **Organisationsreglement** festgelegt. Das Organisationsreglement definiert die Geschäftsleitung (CEO, CFO etc.) und die Kompetenzverteilung zwischen Verwaltungsrat und Geschäftsleitung. Durch die Delegation des

Tagesgeschäfts an die Geschäftsleitung kann der Verwaltungsrat seine eigene Verantwortung auf die Oberleitung und Aufsicht beschränken.

Im ABV werden die Interessen der Investoren hinsichtlich der Kontrolle und des Einflusses gesichert. Hier werden beispielsweise die Besetzung des Verwaltungsrats (garantierte Sitze für Investoren), qualifizierte Mehrheiten für wichtige Beschlüsse (z.B. Statutenänderungen, Kapitalerhöhungen oder strategische Entscheidungen) und detaillierte Informationsrechte geregelt, die über die gesetzlichen Mindestanforderungen hinausgehen.

11.6.4 Besondere Exit-Mechanismen

Für Risikokapitalgeber ist die Sicherstellung des Ausstiegs aus der Investition (Exit) entscheidend. Neben dem Drag-Along und Tag-Along werden oft **Kaufsrechte** für die Gesellschaft oder die verbleibenden Aktionäre für den Fall des Ausscheidens von Gründern oder Mitarbeitern (Good Leaver/Bad Leaver) vereinbart. Dies stellt sicher, dass unerwünschte Personen nicht im Aktionärskreis verbleiben und ermöglicht es, Aktien zu einem günstigeren Preis zurückzukaufen, wenn die ausscheidende Person die Wertsteigerung des Unternehmens nicht mehr mitträgt. Der Aktionärbindungsvertrag enthält auch Klauseln zum **Wettbewerbsverbot** für Gründer und Schlüsselpersonen, um zu verhindern, dass wichtiges Know-how der Gesellschaft verloren geht oder in Konkurrenzunternehmen fließt. Die Durchsetzung vertraglicher Pflichten im ABV wird oft durch die Vereinbarung von **Konventionalstrafen** abgesichert, da der Nachweis eines tatsächlichen Schadens bei Verstößen gegen Stimmbindungen oder Übertragungspflichten schwierig ist.

11.7 Die Rolle und Verantwortung des Verwaltungsrats in der Krise

Der Verwaltungsrat trägt die höchste Verantwortung in der Aktiengesellschaft, insbesondere in Krisensituationen.

11.7.1 Kapitalverlust und Sanierungspflicht

Die gesetzlichen Regelungen bei finanziellen Schieflagen dienen primär dem Gläubigerschutz und legen dem VR klare Pflichten auf. Der **Kapitalverlust** (Nettovermögen kleiner als die Hälfte des Aktienkapitals und der gesetzlichen Reserven) dient als Frühwarnzeichen. Bei diesem ersten Alarmzeichen muss der VR umgehend eine Generalversammlung einberufen und Sanierungsmassnahmen vorschlagen.

Das zweite und schärfste Alarmzeichen ist die **Überschuldung**, bei der die Schulden die Vermögenswerte übersteigen. Hier muss der VR sofort eine Zwischenbilanz erstellen lassen, sowohl zu Fortführungs- als auch zu Liquidationswerten. Sind die Schulden nicht gedeckt, muss der Richter benachrichtigt und der Konkurs angemeldet werden. Die einzige Ausnahme ist die Aussicht auf eine sofortige Sanierung, beispielsweise durch einen Forderungsverzicht von Gläubigern (Rangrücktrittserklärungen) oder durch einen "debt-equity-swap", bei dem Schulden in Eigenkapital umgewandelt werden.

11.7.2 Persönliche Haftung in der Krise

Die Gefahr der persönlichen Haftung für Organe ist in der Krise am grössten. Die sogenannte **Konkursverschleppung** – also die verspätete Anmeldung des Konkurses, obwohl die Überschuldung hätte erkannt werden müssen – kann dazu führen, dass der VR persönlich für Schäden haftbar gemacht wird, die den Gläubigern in der Zeit der Verzögerung entstanden sind (z.B. weitere Lieferantenforderungen oder Löhne).

Um der persönlichen Haftung zu entgehen, muss der VR stets wie ein pflichtbewusster Geschäftsmann handeln. Dies umfasst die kontinuierliche Überwachung der finanziellen Situation, die Einhaltung sämtlicher Formalien (wie regelmässige VR-Sitzungen und korrekte Protokollierung von Entscheidungen) und die pünktliche Erfüllung öffentlich-rechtlicher Abgaben wie Sozialversicherungsbeiträge und Steuern. Die Haftung für Sozialversicherungsbeiträge und bestimmte Steuern ist subsidiär und solidarisch, was ein hohes persönliches Risiko darstellt, auch wenn die Haftung der AG grundsätzlich auf das Gesellschaftsvermögen beschränkt ist.

11.7.3 Haftung für Delegierte Aufgaben

Hat der Verwaltungsrat Aufgaben zulässigerweise an die Geschäftsleitung delegiert, so haftet er für Schäden, die durch die Geschäftsleitung verursacht wurden, nur dann, wenn er bei der Auswahl, Unterrichtung und

Überwachung der Delegierten nicht die gebotene Sorgfalt angewendet hat. Die Etablierung eines Organisationsreglements und einer funktionierenden Oberaufsicht ist daher essenziell für die Risikominimierung des Verwaltungsrats.

11.8 Zusammenfassung der Aktiengesellschaft

Die Aktiengesellschaft ist ein robustes und flexibles Rechtsinstrument, das speziell für kapitalorientierte Unternehmen konzipiert wurde. Ihre Kernmerkmale – die unabhängige Rechtspersönlichkeit und die strikte Haftungsbeschränkung – machen sie zur idealen Wahl für Unternehmungen, die signifikantes Risikokapital von externen Investoren aufnehmen wollen.

Der Erfolg der AG hängt stark von der klaren Definition und der sorgfältigen Wahrnehmung der Kompetenzen ihrer Organe ab. Während die Generalversammlung den Rahmen setzt und die Organe wählt, obliegt dem Verwaltungsrat die Oberleitung und Organisation. Die Geschäftsleitung führt das operative Tagesgeschäft. Die strikte Einhaltung der Formvorschriften, insbesondere im Umgang mit Kapital und in Krisenzeiten, ist unerlässlich, um die Integrität der Gesellschaft zu wahren und die Organe vor persönlicher Haftung zu schützen.

Für Start-ups ist die AG die bevorzugte Rechtsform, da sie die notwendige Struktur für die Trennung von Gründern und Investoren bietet, was im typischen Finanzierungsprozess (Term Sheet, Due Diligence, Investment Agreement, ABV) durch differenzierte Aktienkategorien und Governance-Regeln vertieft wird. Insbesondere die Regelungen zu Vorzugsrechten und Exit-Mechanismen im Aktionärbindungsvertrag spielen eine entscheidende Rolle für Risikokapitalgeber.

Die komplexen Anforderungen an die Gründung, die Unternehmensführung und die Verantwortlichkeit der Organe unterstreichen die Notwendigkeit einer frühzeitigen und kompetenten Rechtsberatung, um sicherzustellen, dass die rechtliche Struktur die kommerziellen Ziele optimal unterstützt und unnötige Risiken vermieden werden.

11.9 Detaillierte Aspekte der Aktien und Aktionärsrechte

Die Gestaltung des Aktienkapitals und der damit verbundenen Rechte ist ein zentrales Instrument zur Steuerung von Einfluss und Vermögensverteilung in der AG.

11.9.1 Differenzierte Aktienrechte

Die Flexibilität der AG ermöglicht die Emission verschiedener Aktienkategorien, die unterschiedliche Ansprüche widerspiegeln. **Stammaktien** bilden die Basis des Kapitals und gewähren üblicherweise das gesetzlich vorgesehene Stimmrecht und den Anspruch auf einen proportionalen Anteil am Bilanzgewinn. Im Gegensatz dazu dienen **Vorzugsaktien** dazu, Investoren finanzielle Anreize zu bieten.

Vorzugsrechte können sich auf die Dividendenhöhe beziehen oder auf sogenannte Liquidationspräferenzen. Letztere sind besonders wichtig für Investoren, da sie im Falle eines Verkaufs des Unternehmens oder einer Liquidation sicherstellen, dass die Investoren ihren eingesetzten Kapitalbetrag, oft zuzüglich einer vertraglich vereinbarten Mindestrendite, vor den Inhabern von Stammaktien zurück erhalten. Diese Vorzugsrechte sind ein gängiges Verhandlungselement in Finanzierungsrunden.

11.9.2 Stimmrechtsbeschränkungen

Während Stimmrechtsaktien dazu dienen, Gründern mehr Einfluss zu sichern, können **Partizipationscheine** als reine Kapitalgeber ohne Stimmrecht eingesetzt werden. Dies ist relevant, wenn Kapital aufgenommen werden muss, ohne die bestehenden Machtverhältnisse in der Generalversammlung zu verschieben.

11.9.3 Rechte des einzelnen Aktionärs

Aktionäre verfügen über individuelle Rechte, die auch die Mehrheit nicht entziehen oder beschränken darf. Dazu gehören das Recht auf Teilnahme an der Generalversammlung, das Stimmrecht (auch wenn es durch Stimmrechtsaktien gewichtet ist), das Recht auf Information und die Möglichkeit, Beschlüsse der Generalversammlung anzufechten, wenn diese gegen Gesetz oder Statuten verstossen.

Das Recht auf Anfechtung von GV-Beschlüssen ist ein wichtiges Schutzinstrument der Minderheit, wird in der Praxis jedoch oft durch das hohe Kostenrisiko von Prozessen eingeschränkt, da die Prozesskosten vom Streitwert, also dem Wert für die gesamte Gesellschaft, abhängen.

Ein wesentliches Recht der Aktionäre bei Kapitalerhöhungen ist das **Bezugsrecht**. Es erlaubt es den Altaktionären, neue Aktien im Verhältnis ihrer bisherigen Beteiligung zu zeichnen. Dies schützt sie vor einer prozentualen Verwässerung ihres Anteils. Ein Ausschluss des Bezugsrechts ist nur unter erschweren Bedingungen und aus sachlichen Gründen möglich, und erfordert ein qualifiziertes Mehr in der Generalversammlung.

11.10 Die Gründung und Ausgestaltung der AG-Governance

Die Gestaltung der Unternehmensführung in der Aktiengesellschaft ist ein Balanceakt zwischen gesetzlichen Vorgaben und vertraglicher Freiheit.

11.10.1 Anforderungen an die Firma und Statuten

Die Wahl der Firma ist von entscheidender Bedeutung. Sie muss nicht nur unterscheidungskräftig und nicht irreführend sein, sondern darf auch keine Verletzung des Markenrechts darstellen. Die Statuten wiederum dienen als die Verfassung des Unternehmens und sind öffentlich beurkundet. Sie legen die grundlegende Organisation fest. Werden die Statuten bewusst kurz gehalten, übernimmt das Obligationenrecht die Ausgestaltung.

11.10.2 Delegation der Geschäftsführung

Das Gesetz sieht vor, dass der Verwaltungsrat die Geschäfte führt. In der Praxis, insbesondere bei Start-ups, wird die operative Führung jedoch fast immer an eine Geschäftsleitung (CEO, CFO etc.) delegiert. Diese Delegation muss in einem **Organisationsreglement** festgehalten werden. Ohne ein solches Reglement bleibt der Verwaltungsrat vollumfänglich für die Geschäftsführung zuständig. Die Delegation ermöglicht es, die Expertise der Geschäftsleitung zu nutzen und gleichzeitig die Haftung des Verwaltungsrats auf seine nicht übertragbaren Pflichten (Oberleitung, Organisation, Aufsicht) zu begrenzen.

11.10.3 Aktionärbindungsvertrag als Steuerungsinstrument

Da die Statuten keine über die Einlagen hinausgehenden persönlichen Pflichten der Aktionäre vorsehen dürfen, ist der ABV das primäre Instrument, um die Beziehungen zwischen den Aktionären zu regeln und die notwendigen personenbezogenen Elemente einzuführen.

Typische Inhalte des ABV umfassen:

- **Stimmbindungen:** Verpflichtung der Aktionäre, in der Generalversammlung (und oft auch ihre Vertreter im VR) einheitlich zu stimmen, um strategische Beschlüsse zu sichern.
- **Konkurrenzverbot und Treuepflichten:** Verpflichtung der Gründer und wichtiger Aktionäre, keine konkurrierenden Tätigkeiten auszuüben.
- **Übertragungsbeschränkungen:** Regeln über Vorkaufsrechte oder Vorhandrechte, um zu verhindern, dass Aktien an unerwünschte Dritte verkauft werden, was insbesondere für Gründer und strategische Investoren von Bedeutung ist.

Der ABV dient der Flexibilität und Vertraulichkeit, während die Statuten die rechtlich zwingenden und für Dritte sichtbaren Strukturen festlegen.

11.11 Investitionsstrategien und Schutzmechanismen

Die Beteiligung von Investoren ist typischerweise durch eine Reihe von Mechanismen abgesichert, die ihre finanzielle Position und ihren Einfluss schützen sollen.

11.11.1 Sicherung der Investitionen

Investoren sichern sich im Investment Agreement umfassend gegen unvorhergesehene Risiken ab. Dies geschieht durch Zusicherungen der Altaktionäre bezüglich des Zustands des Unternehmens, seiner Finanzen und seines geistigen Eigentums. Diese Zusicherungen sind entscheidend, da sie eine Haftung der Altaktionäre im Falle von Falschinformationen begründen.

Darüber hinaus werden finanzielle Schutzmechanismen eingeführt:

- **Liquidation Preferences:** Sichert die vorrangige Rückzahlung des Investments bei einem Exit.
- **Anti-Dilution Protection:** Schützt den Investor, falls die Unternehmensbewertung in nachfolgenden Runden sinkt (Down Round), indem er zusätzliche Aktien erhält, um seinen durchschnittlichen Einstandspreis zu senken.
- **Milestone Payments:** Gestaffelte Investitionen, die an das Erreichen bestimmter Unternehmensziele gebunden sind, was dem Investor erlaubt, sein Risiko schrittweise zu steuern.

11.11.2 Exit-Regelungen und Dynamik

Der Aktionärbindungsvertrag regelt detailliert die Verfahren im Hinblick auf einen zukünftigen Verkauf des Unternehmens oder einen Börsengang (IPO).

- Das **Drag-Along-Recht** ermöglicht es der Mehrheit, Minderheitsaktionäre zum Verkauf ihrer Anteile zu zwingen, was für einen vollständigen Verkauf (100%) sorgt.
- Das **Tag-Along-Recht** schützt Minderheitsaktionäre, indem es ihnen erlaubt, ihre eigenen Aktien zu den gleichen Bedingungen mitzuverkaufen, wenn die Mehrheit verkauft, wodurch sie von der oft höheren Kontrollprämie profitieren.

Diese komplexen vertraglichen Regelungen spiegeln das spezifische Verhältnis zwischen Gründern (die oft das Know-how und die operative Führung stellen) und Finanzinvestoren (die das Kapital und die Notwendigkeit einer gesicherten Rendite einbringen) wider.

11.12 Die Aktiengesellschaft im Spannungsfeld zwischen Recht und Realität

Die tatsächliche Machtverteilung in der AG weicht oft von der gesetzlichen Konzeption ab und wird durch Eigentumsverhältnisse und die effektive Ausgestaltung der Governance-Dokumente bestimmt.

11.12.1 Machtbalance der Organe

Obwohl die Generalversammlung das nominell oberste Organ ist, liegt die operative Macht oft beim Verwaltungsrat und der von ihm eingesetzten Geschäftsleitung. Das Aktienrecht beruht auf der Äquivalenztheorie; der VR agiert autonom in seinem Kompetenzbereich und darf von der GV nicht angewiesen werden.

Faktisch kann die Macht jedoch stark beim Management (CEO) liegen, insbesondere wenn der Verwaltungsrat, mangels direkten Zugangs zu Informationen oder aufgrund von Personalunionen (CEO ist gleichzeitig VR-Präsident), vom Management abhängig ist. Trotz dieser Abhängigkeit bleibt der VR für seine nicht delegierbaren Pflichten verantwortlich und kann im Falle von Pflichtverletzungen, die zum Schaden führen, haftbar gemacht werden.

11.12.2 Der Schutz des Aktienkapitals

Obwohl das Aktienkapital von mindestens CHF 100'000 eine gewisse Seriosität suggeriert, ist es in Wirklichkeit nur schwach geschützt. Nach der Gründung steht das Kapital zur freien Verwendung und kann durch laufende Verluste schnell aufgezehrt werden. Die Pflichten des Verwaltungsrats zur Einleitung von Sanierungsmassnahmen setzen erst bei Kapitalverlust ein. Der eigentliche Gläubigerschutz greift erst bei der **Überschuldung**, was die hohe Verantwortung des Verwaltungsrats in der Krise unterstreicht.

11.12.3 Die Bedeutung von Formalien

Die Einhaltung gesellschaftsrechtlicher Formalien ist ein Schlüssel zur Vermeidung der Organhaftung. Die korrekte Durchführung und Protokollierung von Verwaltungsratssitzungen, die ordnungsgemäße Buchführung und die Einhaltung der Anzeigepflichten bei finanziellen Schieflagen sind entscheidend. Fehlen diese Nachweise, können Organe kaum belegen, dass sie ihre Sorgfaltspflichten erfüllt haben.

11.12.4 Öffentlich-rechtliche Haftungsfallen

Neben der aktienrechtlichen Verantwortlichkeit stellen öffentlich-rechtliche Haftungsgrundlagen die grösste Gefahr für die Organe dar. Wenn die Gesellschaft im Konkurs Sozialversicherungsbeiträge oder bestimmte Steuern schuldet, können die Organe subsidiär und solidarisch persönlich haftbar gemacht werden. Diese Haftung kann vertraglich nicht ausgeschlossen werden und betrifft die Verwaltung und alle mit der Geschäftsführung befassten Personen.

11.13 Die Komplexität der Verantwortlichkeitsklage

Die Geltendmachung von Ansprüchen aus aktienrechtlicher Verantwortlichkeit ist in der Praxis komplex und mit hohen Hürden verbunden.

11.13.1 Der Prozess der Klageführung

Vor der Konkurseröffnung der Gesellschaft kann die Klage entweder von der Gesellschaft selbst oder von einzelnen Aktionären erhoben werden. Aktionäre können jedoch in den meisten Fällen nur auf Leistung an die Gesellschaft klagen, was ihren Anreiz zur Klageführung stark reduziert, da sie den Schadenersatz nicht direkt erhalten. Erst nach der Konkurseröffnung übernimmt die Konkursverwaltung die Entscheidung über die Klageerhebung. Verzichtet sie darauf, können die Aktionäre oder Gläubiger die Ansprüche gegen die Organe zur Durchsetzung übernehmen. In diesem Fall erhalten sie den Prozesserlös bis zur Höhe ihres eigenen Schadens direkt ausbezahlt.

11.13.2 Nachweis der Pflichtverletzung und des Schadens

Der Kläger muss das Vorliegen eines Schadens, die Widerrechtlichkeit (Pflichtverletzung) des Handelns und das Verschulden des Organs nachweisen.

Die Gerichte wenden bei der Überprüfung unternehmerischer Entscheidungen Zurückhaltung an (Business Judgement Rule). Sie prüfen primär, ob der Entscheidprozess mit genügender Sorgfalt durchgeführt wurde, anstatt die Angemessenheit des Entscheids selbst zu beurteilen.

Das Verschulden wird nach einem objektiven Massstab beurteilt: Es wird gefragt, was ein durchschnittlicher Fachmann in dieser Situation getan hätte. Die Berufung auf mangelnde Kenntnisse oder mangelnde Zeit ist irrelevant; dies gilt als Übernahmeverschulden.

11.13.3 Begrenzte Wirkung der Entlastung

Der Entlastungsbeschluss der Generalversammlung (Décharge) befreit die Organe nur teilweise von der Haftung. Er wirkt nur gegenüber der Gesellschaft und jenen Aktionären, die zugestimmt haben, und nur für Tatsachen, die der GV bekannt gegeben wurden. Gegenüber den Gläubigern und Aktionären, die unmittelbar geschädigt wurden, hat die Entlastung keine Wirkung.

11.13.4 Verantwortung des Delegierenden

Die Delegation von Aufgaben durch den Verwaltungsrat auf die Geschäftsleitung reduziert seine Haftung, aber befreit ihn nicht vollständig. Der Verwaltungsrat muss nachweisen, dass er die gebotene Sorgfalt bei der Auswahl, Unterrichtung und Überwachung der Delegierten angewendet hat.

Die Komplexität und die hohen Kosten der Verantwortlichkeitsklagen führen dazu, dass diese Massnahmen außerhalb eines Konkursverfahrens selten sind. Die Organe müssen daher primär durch vorausschauende, sorgfältige Geschäftsführung und strikte Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften ihre persönliche Haftung minimieren.

Kapitel 12

Haftpflicht und Produktionssicherheit

Das Haftpflichtrecht und die Produktsicherheit sind von strategischer Bedeutung für Unternehmen, da sie die Existenz der Firma bedrohen und auch eine persönliche Haftung für verantwortliche Mitarbeiter begründen können. Die strafrechtliche Verantwortung betrifft immer die natürliche Person, nicht das Unternehmen. Die zentrale Idee des Haftungsrechts ist die sachgerechte Zuweisung von Risiken anhand vorhersehbarer Kriterien, basierend auf dem Verursacherprinzip, welches jedoch durch die Erfordernisse des Verschuldens, der Kausalität und der Widerrechtlichkeit eingeschränkt wird.

Für das Unternehmen ist es wesentlich, Risiken sorgfältig zu analysieren, um Schäden und somit Haftung zu vermeiden. Die verbleibenden Risiken müssen versichert werden, während nicht versicherbare Risiken streng minimiert und die Schäden gemindert werden müssen. Als Schlüsselbegriff fungiert dabei die „umutbare Sorgfalt“. Das Thema Haftung muss ganzheitlich angegangen werden.

12.1 Exkurs: Die Rolle der Versicherung

Die Annahme, dass die Versicherung im Schadensfall immer die Kosten übernimmt, ist ein gefährlicher Irrtum. Für viele Neugründungen ist es schwierig, eine Betriebshaftpflichtversicherung zu angemessenen Bedingungen zu erhalten, besonders wenn Risiken (wie Folgeschäden durch Softwarefehler) als schwer einschätzbar oder zu gross gelten.

Die häufigsten Haftungsfälle entstehen durch die mangelhafte oder verspätete Erfüllung vertraglicher Pflichten. Dieses Risiko wird von keiner Versicherung übernommen, um Fahrlässigkeit zu vermeiden. Oftmals ist der Versicherungsschutz auf Personen- und Sachschäden beschränkt, reine Vermögensschäden und indirekte Schäden, die erst durch eine Schadenskette entstehen, sind meist ausgeschlossen.

Selbst wenn ein Unternehmen prinzipiell Versicherungsschutz hat, kann die Versicherung ihre Leistung bei Schäden verweigern, die durch Handlungen entstanden sind, welche sie als strafbar einstuft oder bei grober Fahrlässigkeit. Zudem ist die Deckung des finanziellen Schadens nur eine Dimension des Risikos. Die Versicherung kann nicht von der strafrechtlichen Haftung befreien, da Bussen und Geldstrafen persönlicher Natur sind und nicht durch Dritte bezahlt werden dürfen.

Weitere Sanktionen, die eine Versicherung nicht abnehmen kann, sind behördliche Massnahmen wie der Widerruf von Genehmigungen oder Lizzenzen. Darüber hinaus hat die Versicherung nach einem Schadensfall das Recht zur Kündigung des Vertrages. Dies kann die Suche nach einer neuen Versicherung massiv erschweren und in Berufen mit Versicherungspflicht de facto zu einem Berufsverbot führen.

12.2 Vertragliche versus Ausservertragliche Haftung

Der Hauptgrund für das Entstehen einer Zahlungspflicht ist der Vertrag, also das Rechtsgeschäft. Das Gegenstück hierzu ist die unerlaubte Handlung, die zur ausservertraglichen Haftung führt.

Die ausservertragliche Haftung entsteht, wenn keine Vertragsbeziehung zwischen dem Schädiger und der geschädigten Person besteht. Hier unterscheidet man zwischen der Verschuldenshaftung nach Artikel 41 OR und der Kausalhaftung, die auf einer besonderen Gesetzesbestimmung beruht. Bei der vertraglichen Haftung hingegen ist die Ursache für die Schadenersatzforderung die Verletzung einer Vertragspflicht. Die Grundnorm der vertraglichen Haftung ist Artikel 97 OR.

Ein wesentlicher Unterschied liegt in der Beweislast des Verschuldens. Bei der ausservertraglichen Haftung muss der Geschädigte beweisen, dass den Schädiger ein Verschulden trifft (Absicht oder Fahrlässigkeit). Im Gegensatz dazu muss bei der vertraglichen Haftung der Schuldner beweisen, dass ihn keinerlei Verschulden trifft, um von der Ersatzpflicht befreit zu werden. Beide Haftungsgründe können nebeneinander bestehen, doch der Schaden wird nur einmal ersetzt. Die vertragliche Haftung bietet zudem in der Regel günstigere Verjährungsfristen.

12.3 Ausservertragliche Haftung

12.3.1 Verschuldenshaftung

Die Verschuldenshaftung ist die Grundform der ausservertraglichen Haftung. Vier Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein, damit jemand aus Verschulden haftet: ein finanzieller Schaden, Widerrechtlichkeit der Handlung, ein adäquater Kausalzusammenhang und das Verschulden des Schädigers.

Ein Schaden ist eine messbare Vermögenseinbuße; für immaterielle Schäden kann unter Umständen eine Genugtuung verlangt werden. Der Schaden muss konkret in Franken und Rappen nachgewiesen werden. Die Widerrechtlichkeit liegt vor, wenn ein absolut geschütztes Rechtsgut (wie die Persönlichkeit, Gesundheit oder Eigentum) verletzt wird oder eine Schutznorm des Gesetzes verletzt wird. Die Widerrechtlichkeit dient dazu, gewöhnliche wirtschaftliche Schädigungen (wie das Unterbieten einer Offerte) von der Haftbarkeit auszunehmen.

Der adäquate Kausalzusammenhang erfordert ein Verhältnis von Ursache und Wirkung zwischen der schädigenden Handlung und dem Schaden. Das Gericht beurteilt, ob die Handlung nach dem normalen Lauf der Dinge geeignet war, das Ergebnis zu bewirken, und ob der Schaden vernünftigerweise vorhersehbar war.

Das Verschulden umfasst die subjektiven Vorwerfbarkeit und kann vorsätzlich (mit Absicht) oder fahrlässig (durch mangelnde Sorgfalt) erfolgen. Weiterhin muss der Schädiger urteilsfähig sein, das heißt fähig, die Folgen seiner Handlung abzuschätzen.

12.3.2 Kausalhaftung

Kausalhaftungen stellen Ausnahmen vom Grundsatz der Verschuldenshaftung dar, indem sie die Anforderungen an das Verschulden gänzlich oder teilweise aufheben. Diese Haftungsverschärfung wurde eingeführt, um dem erhöhten Gefahrenpotenzial bestimmter Tätigkeiten Rechnung zu tragen.

Man unterscheidet die milde Kausalhaftung und die scharfe Kausalhaftung, auch Gefährdungshaftung genannt. Bei der milden Kausalhaftung müssen Schaden, Widerrechtlichkeit und adäquater Kausalzusammenhang vorliegen. Das Besondere ist die Umkehr der Beweislast: Der Haftpflichtige muss nachweisen, dass ihn kein Verschulden trifft, um von der Haftung befreit zu werden. Ein Beispiel hierfür ist die Tierhalterhaftung oder die Geschäftsherrenhaftung. Die Werkeigentümerhaftung wird oft als mild klassifiziert, obwohl sich der Eigentümer nicht durch den Beweis fehlender Sorgfalt entlasten kann.

Die scharfe Kausalhaftung gilt für Tätigkeiten mit besonders hohem Gefährdungspotenzial, deren Nutzen für die Allgemeinheit jedoch akzeptiert wird (z.B. Motorfahrzeuge oder Kernanlagen). Hier entfällt das Verschuldenserfordernis vollständig. Der Halter haftet, sobald er den Schaden adäquat kausal verursacht hat. Eine Befreiung von der Haftung ist nur möglich, wenn der Kausalzusammenhang durch grobes Drittverschulden, höhere Gewalt oder grobes Selbstverschulden unterbrochen wird. Typischerweise ist in diesem Bereich eine zwingende Versicherungsdeckung vorgeschrieben.

12.4 Mehrheit von Ersatzpflichtigen

Wenn mehrere Personen für denselben Schaden haften, spricht man von Schuldnermehrheit. Im Außenverhältnis haften diese Personen solidarisch. Das bedeutet, der Geschädigte kann von jedem Ersatzpflichtigen den gesamten Schadenersatz verlangen.

Im Innenverhältnis haben die ersatzpflichtigen Personen ein Regressrecht untereinander. Eine Rangordnung nach Artikel 51 Absatz 2 OR bestimmt, wer vorrangig haftet: Zuerst der aus Verschuldenshaftung Haftpflichtige, dann der aus Vertrag Haftende und zuletzt der Kausalhaftpflichtige.

12.5 Die Produkthaftpflicht (PrHG)

Das Produkthaftpflichtgesetz dient dem Schutz von Konsumenten und wurde erlassen, da die allgemeinen Haftungsnormen als zu streng für Geschädigte empfunden wurden. Es findet Anwendung, wenn ein fehlerhaftes Produkt zum Tod oder zur Verletzung einer Person führt. Es deckt auch Sachschäden an Dingen, die typischerweise zum privaten Gebrauch bestimmt sind, allerdings mit einem Selbstbehalt von neunhundert Franken. Der Schaden am Produkt selbst ist ausgeschlossen.

Der Haftpflichtige wird als "Hersteller" bezeichnet. Dazu zählt nicht nur der eigentliche Produzent, sondern auch jeder, der sich als solcher ausgibt, oder der Importeur bzw. Händler, falls der eigentliche Hersteller unbekannt ist. Die Haftung ist solidarisch.

Ein Produkt ist fehlerhaft, wenn es nicht die Sicherheit bietet, die man nach den Umständen erwarten darf. Dies umfasst die Art der Präsentation, den vernünftigerweise vorhersehbaren Gebrauch und den Zeitpunkt des Inverkehrbringens. Ein Produktfehler kann auf Konstruktions-, Fabrikations- oder Instruktionsfehlern beruhen. Die Haftung nach PrHG ist eine Kausalhaftung, setzt also kein Verschulden des Herstellers voraus. Der Geschädigte muss lediglich den Produktfehler und den adäquaten Kausalzusammenhang zum Schaden beweisen. Der Hersteller kann sich nur durch gesetzlich definierte Entlastungsgründe befreien, beispielsweise wenn der Fehler nach dem Stand der Wissenschaft und Technik zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens nicht erkennbar war (Entwicklungsrisiko) oder das Produkt nicht gewerbllich hergestellt wurde.

Vertragliche Beschränkungen der Haftung sind unzulässig. Es gilt eine relative Verjährungsfrist von drei Jahren ab Kenntnis des Schadens, des Fehlers und des Ersatzpflichtigen, sowie eine absolute Frist von zehn Jahren nach Inverkehrbringen des Produkts.

12.6 Das Produktesicherheitsgesetz (PrSG)

Das Produktesicherheitsgesetz schafft einheitliche Mindestanforderungen an die Produktsicherheit und ergänzt andere Spezialgesetze. Im Gegensatz zum PrHG gilt es generell für alle verwendungsbereiten beweglichen Sachen, die gewerblich in Verkehr gebracht werden, einschliesslich gebrauchter Produkte und solche, die von Fachleuten genutzt werden (z.B. Maschinen). Es enthält keine zivilrechtlichen Haftungsnormen, seine Verletzung kann aber zivilrechtliche Ansprüche begründen und zu strafrechtlichen Sanktionen führen.

Ein Produkt darf nur in Verkehr gebracht werden, wenn es bei normaler oder vernünftigerweise vorhersehbarer Verwendung die Sicherheit und Gesundheitliesslich Importeure und Händler. Sie müssen Massnahmen treffen, um Gefahren zu erkennen und abzuwenden und die Rückverfolgbarkeit des Produkts über seine gesamte Gebrauchs-dauer sicherstellen. Hersteller und Importeure unterliegen aktiven Produktbeobachtungspflichten und müssen den Behörden sicherheitsrelevante Mängel melden.

Der Hersteller muss selbst die Einhaltung der grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen prüfen und eine Konformitätserklärung ausstellen, welche bestätigt, dass das Produkt dem Stand des Wissens und der Technik entspricht. Fehlt diese Erklärung, können die Vollzugsbehörden Massnahmen (wie einen Rückruf) anordnen, da die Sicherheitsanforderungen als nicht erfüllt gelten Risikomanagement.

Um Haftung zu vermeiden, ist das Nullfehlerprinzip anzustreben. Dies erfordert die Ausrichtung aller Prozesse – von der Konstruktion über die Produktion bis zur Entsorgung – auf das Ziel eines sicheren Produkts. Ein dokumentiertes Qualitätsmanagementsystem ist dabei unerlässlich. Es muss nachweisen, dass alle zumutbaren Schritte zur Fehlervermeidung unternommen wurden.

Wichtig sind auch Nachmarktpflichten, wie die aktive Produktbeobachtung. Werden sicherheitsrelevante Mängel bekannt, muss der Hersteller reagieren, notfalls durch einen Rückruf.

Obwohl eine sorgfältige Instruktion den gefahrlosen Umgang mit dem Produkt erleichtert und Warnungen vor Gefahren wichtig sind, machen sie aus einem unsicheren Produkt kein sicheres. Das Produkt muss die erwartete Sicherheit in jedem Fall gewährleisten.

Da die Haftung aus dem Produkthaftpflichtgesetz vertraglich nicht ausgeschlossen werden kann, ist eine Betriebs-haftpflichtversicherung mit ausreichendem Deckungsumfang unverzichtbar. Sie darf jedoch niemals dazu verleiten, Abstriche bei der Sicherheit zu machen. Nicht versicherbare Risiken, wie strafrechtliche Haftung, müssen durch grösstmögliche Sorgfalt minimiert werden.

Die Lieferverträge mit Geschäftskunden sollten genutzt werden, um die Haftung, insbesondere für indirekte Schäden und leichte Fahrlässigkeit, auf ein vernünftiges Mass zu begrenzen und mit der Versicherungsdeckung abzustimmen. Gegenüber Konsumenten ist dies durch die Regelungen des Produkthaftpflichtgesetzes stark ein-geschränkt.

12.7 Besondere Regelungen

Neben dem PrSG existieren spezifische Gesetze für bestimmte Branchen. Arzneimittel durchlaufen beispielsweise ein behördliches Zulassungsverfahren, was eine Abkehr vom Prinzip der Eigenverantwortung darstellt. Bei technischen Medizinprodukten gilt jedoch ein ähnliches Regulierungsmodell wie beim PrSG, das heißtt, die Hersteller sind in der Pflicht, Konformitätserklärungen auszustellen und Produktbeobachtungssysteme einzurichten

Kapitel 13

Vertragsrecht

13.1 Überblick und Zweck des Vertragsrechts

Verträge sind fundamentale Instrumente zur Gestaltung, Regelung und Pflege von Geschäftsbeziehungen. Sie sollten nicht als unverständliche Ansammlung von Paragraphen betrachtet werden, sondern als essenzielles Werkzeug, das einen bewussten und kompetenten Umgang erfordert. Durchdachte Verträge können Beziehungen stärken, zur Schaffung von Mehrwert beitragen und eine faire Verteilung von Chancen und Risiken unter den Partnern gewährleisten. Eine erfolgreiche Geschäftsbeziehung basiert zwar auf Vertrauen und Handschlag, jedoch stärkt ein gründlich verhandelter Vertrag mit klar definierten Rechten und Pflichten, einer Regelung der Nichterfüllungsfolgen und Mechanismen zur Streitbeilegung dieses Vertrauen zusätzlich. Die Vertragsparteien sollten ihre Verhandlungen nicht auf einen potenziellen Rechtsstreit ausrichten, sondern darauf, ein optimales gegenseitiges Verständnis zu erreichen, den bestmöglichen Mehrwert zu generieren und die Risiken optimal zu managen. Ein Vertrag ist naturgemäß immer unvollständig, da er nicht alle zukünftigen Entwicklungen antizipieren kann.

13.2 Vertragsrecht Allgemeiner Teil

Damit ein rechtsgültiger Vertrag zustande kommt, müssen mehrere Voraussetzungen erfüllt sein. Fehlt eine davon, entstehen keine Verpflichtungen. Die notwendigen Voraussetzungen umfassen den Konsens (inhaltliche Übereinstimmung des Willens), die fristgerechte und verbindliche Äusserung des Vertragswillens, die Handlungsfähigkeit der Parteien, die Einhaltung vorgeschriebener Formvorschriften und die Zulässigkeit des Vertragsinhalts.

13.2.1 Zustandekommen des Vertrags

Ein Konsens liegt vor, wenn sich die Parteien über die Hauptpunkte des Vertrages (essentialia negotii) geeinigt haben. Die Übereinstimmung kommt am deutlichsten durch die Unterschrift unter einer Vertragsurkunde zum Ausdruck.

Ein Antragsteller ist an seinen Vorschlag gebunden, solange er eine Antwort von der anderen Partei erwarten kann. Die Annahme muss bei befristeten Anträgen vor Fristablauf beim Empfänger eintreffen. Ein weit verbreiteter Irrtum ist die Annahme, man könne von einem geschlossenen Vertrag innerhalb einer bestimmten Frist zurücktreten; solch ein Rücktritt basiert in der Regel nur auf Kulanz oder einer vertraglichen Vereinbarung, außer bei speziellen Haustürgeschäften.

Kaufmännisches Bestätigungsschreiben

Weicht ein schriftliches Bestätigungsschreiben vom mündlich Vereinbarten ab, stellt es rechtlich ein neues Angebot dar. Während unter Privatpersonen Schweigen keine Zustimmung bedeutet, kann unter Geschäftsleuten (Kaufleuten) das Stillschweigen zur Bindung führen, da von ihnen erwartet wird, dass sie sofort gegen abweichende Inhalte protestieren und Unstimmigkeiten klarstellen.

13.2.2 Handlungsfähigkeit und Formvorschriften

Die Handlungsfähigkeit setzt Mündigkeit (Vollendung des 18. Lebensjahres) und Urteilsfähigkeit voraus.

Falls das Gesetz keine spezifische Form vorschreibt, können Verträge formfrei, d.h. auch mündlich, geschlossen werden. Wichtige gesetzlich vorgeschriebene Formen sind die einfache Schriftlichkeit (eigenhändige Unterschrift, z.B. bei der Abtretung), die qualifizierte Schriftlichkeit (zusätzliche Anforderungen, z.B. bei Konsumkreditverträgen oder eigenhändigen Testamenten) und die öffentliche Beurkundung (Beglaubigung durch einen Notar, z.B. beim Grundstückkauf).

13.2.3 Zulässigkeit des Vertragsinhalts

Der Grundsatz der Vertragsfreiheit erlaubt es den Parteien, den Vertragsinhalt frei zu wählen, solange dieser nicht gegen zwingendes Gesetzesrecht verstößt oder unmöglich, rechtswidrig oder unsittlich ist. Die Nichtigkeit eines Vertrages wegen anfänglicher und objektiver Unmöglichkeit tritt bereits zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ein. Bei nachträglicher oder subjektiver Unmöglichkeit bleibt der Vertrag gültig, und die Rechtsfolgen hängen vom Verschulden der leistenden Partei ab.

13.2.4 Anfechtung des Vertrags (Willensmängel)

Ein zustande gekommener Vertrag kann einseitig unverbindlich sein und nachträglich ungültig werden, wenn eine Anfechtung wegen eines Willensmangels erfolgreich ist.

Die vier Anfechtungsgründe sind:

1. **Übervorteilung (Wucher):** Setzt ein offensichtliches Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung voraus, das durch die absichtliche Ausbeutung der Notlage, Unerfahrenheit oder des Leichtsinns der Gegenpartei herbeigeführt wurde.
2. **Wesentlicher Irrtum:** Ein Irrtum ist nur beachtlich, wenn er wesentlich ist, d.h. ein Grundlagenirrtum vorliegt. Dies bedeutet, dass der irrtümlich vorgestellte Sachverhalt für den Irrenden eine "conditio sine qua non" war und er ihn nach Treu und Glauben als notwendige Grundlage des Vertrages betrachten durfte. Die Anfechtungsfrist beträgt ein Jahr ab Entdeckung.
3. **Absichtliche Täuschung:** Hier wird der Irrtum durch den Vertragspartner vorsätzlich herbeigeführt oder ausgenutzt, etwa durch Vorspiegelung falscher Tatsachen.
4. **Furchterregung:** Liegt vor bei widerrechtlicher Drohung mit ernsthaften Nachteilen, die eine begründete Furcht erregt.

13.2.5 Vertragserfüllung und Nichterfüllung

Die vereinbarten Leistungen müssen vollständig, richtig und rechtzeitig erbracht werden. Bei Nichterfüllung oder Schlechterfüllung ist die vertragsbrüchige Partei schadenersatzpflichtig, es sei denn, sie kann beweisen, dass sie keinerlei Verschulden trifft (Beweislastumkehr zugunsten des Gläubigers).

Verzug

Ein Verzug tritt ein, wenn eine fällige Leistung nicht erbracht wird. Bei Fehlen einer Frist muss zunächst gemahnt werden (Mahngeschäft). Bei einem vereinbarten Verfalltag gerät der Schuldner ohne Mahnung sofort in Verzug. Ein Fixgeschäft liegt vor, wenn die Leistung nach dem vereinbarten Termin für den Gläubiger nutzlos ist. Nach dem Eintritt des Verzugs und einer eventuellen Nachfrist kann der Gläubiger zwischen drei Wahlrechten wählen:

1. Beharren auf nachträglicher Erfüllung und Geltendmachung von Verspätungsschaden.
2. Verzicht auf nachträgliche Erfüllung, Verbleib beim Vertrag und Geltendmachung von Schadenersatz (einschliesslich entgangenem Gewinn).
3. Rücktritt vom Vertrag und Geltendmachung des Vertrauensschadens (Ersatz der nutzlosen Aufwendungen).

Erlöschen und Verjährung

Der häufigste Grund für das Erlöschen einer vertraglichen Pflicht ist die ordnungsgemäße Erfüllung. Die Verjährung von Forderungen beginnt mit deren Fälligkeit. Die meisten vertraglichen Pflichten verjähren nach zehn Jahren. Forderungen für periodisch fällige Leistungen (z.B. Mieten, Löhne) oder Leistungen von Handwerkern und Ärzten verjähren bereits nach fünf Jahren. Die Verjährung kann durch Klage, Betreibung oder Anerkennung der Forderung durch den Schuldner unterbrochen werden.

13.3 Vertragsrecht Besonderer Teil: Überblick

Der Allgemeine Teil des Obligationenrechts (OR) enthält grundlegende Regeln für alle Verträge. Der Besondere Teil regelt spezifische, häufig genutzte Vertragstypen, die sogenannten Nominatverträge (z.B. Kauf, Miete, Werkvertrag, Auftrag). Nicht gesetzlich geregelte Verträge (z.B. Leasing, Franchising) werden als Innominateverträge bezeichnet. Bei der Anwendung auf konkrete Sachverhalte wird zuerst der Vertragstyp qualifiziert, dann werden die speziellen Regeln des Nominatvertrags angewendet und erst ergänzend die allgemeinen Regeln des OR, da das spezielle Recht dem allgemeinen Recht vorgeht.

13.3.1 Nominatverträge

Die gesetzliche Regelung der Nominatverträge hat zwei Hauptzwecke: erstens die Einführung zwingender Rechtsnormen zum Schutz der schwächeren Partei (z.B. im Miet- oder Arbeitsrecht) und zweitens die Lückenfüllung bei unvollständig ausformulierten Verträgen.

13.3.2 Kaufvertrag

Der Kaufvertrag verpflichtet den Verkäufer, dem Käufer den Kaufgegenstand gegen Zahlung eines Entgelts zu übertragen und ihm das Eigentum daran zu verschaffen. Die Leistungen sind im Zweifel Zug um Zug zu erfüllen.

Eigentums-, Nutzen- und Gefahrübergang

Bei beweglichen Sachen geht das Eigentum mit der Übergabe der Sache auf den Käufer über, unabhängig davon, ob der Kaufpreis bereits bezahlt wurde. Ein Eigentumsvorbehalt muss im Eigentumsvorbehaltsregister eingetragen sein, um gegen gutgläubige Dritte wirksam zu sein.

Nutzen und Gefahr gehen beim Kaufvertrag oft bereits vor dem Eigentumsübergang auf den Käufer über: bei Spezieswaren mit Vertragsschluss und bei Gattungswaren, sobald sie für den Käufer ausgeschieden sind. Bei Versendung gehen Nutzen und Gefahr mit der Übergabe zum Versand auf den Käufer über. Bei internationalen Lieferungen werden der Übergang von Nutzen, Gefahr und Kosten häufig durch Incoterms-Klauseln (z.B. EXW oder DDP) geregelt.

Gewährleistungsrecht

Der Verkäufer haftet für zugesicherte und vorausgesetzte Eigenschaften der Kaufsache (Sachgewährleistung) sowie dafür, dass keine Rechte Dritter bestehen (Rechtsgewährleistung).

Der Käufer hat Obliegenheiten: Er muss die Kaufsache nach Übergabe prüfen und Mängel unverzüglich rügen (Mängelrüge). Werden diese Obliegenheiten verletzt, verliert der Käufer seine Mängelrechte. Die gesetzliche Gewährleistungsfrist beträgt zwei Jahre.

Bei Mängelhaftigkeit kann der Käufer grundsätzlich zwischen Wandelung (Vertragsrückabwicklung), Minderung (Preisnachlass) oder, bei vertretbaren Sachen, Ersatzleistung (Umtausch) wählen, sofern diese Wahlrechte nicht vertraglich eingeschränkt wurden. Das Gesetz sieht kein Recht auf Nachbesserung (Reparatur) vor, dies kann jedoch vertraglich vereinbart werden.

13.3.3 Verträge auf Gebrauchsüberlassung

Miete

Die Miete ist ein Vertrag, bei dem sich der Vermieter zur entgeltlichen Überlassung einer Sache zum Gebrauch verpflichtet, wobei das Eigentum beim Vermieter verbleibt. Der Vertrag ist grundsätzlich formfrei, wobei für

Wohn- und Geschäftsräume besondere Schutzbestimmungen und Formulare gelten. Im Falle des Zahlungsverzugs des Mieters gelten spezielle mietrechtliche Regelungen, die dem Vermieter gestatten, eine Kündigung erst nach Ansetzung einer Zahlungsfrist von 30 Tagen (Wohnräume) anzudrohen. Bei Mängeln während der Mietdauer hat der Mieter Gestaltungsrechte wie die Mängelbeseitigung durch den Vermieter, die verhältnismässige Herabsetzung des Mietzinses oder das Recht zur fristlosen Kündigung bei schweren Mängeln.

Darlehen

Beim Darlehen überträgt der Darleher Geld oder andere vertretbare Sachen an den Borger, der sich zur Rückerstattung gleicher Art und Menge verpflichtet. Bei Geschäften zwischen Privatpersonen sind Zinsen nur bei ausdrücklicher Vereinbarung geschuldet; unter Geschäftleuten wird Zinspflicht vermutet. Ist keine Rückzahlungsfrist vereinbart, kann das Darlehen jederzeit mit einer Frist von sechs Wochen gekündigt werden.

13.3.4 Verträge auf Arbeitsleistung

Werkvertrag

Der Unternehmer verpflichtet sich zur Herstellung eines Werkes (einschliesslich geistiger Werke wie Software oder Architektenpläne) und der Besteller zur Zahlung einer Vergütung. Im Gegensatz zum Auftrag schuldet der Unternehmer einen Erfolg, nicht nur sorgfältiges Tätigwerden. Der Besteller hat ein Weisungsrecht. Bei Mängeln nach Ablieferung muss der Besteller das Werk prüfen und rügen. Der Besteller hat Mängelrechte, darunter die Wandelung, Minderung oder das Recht auf Nachbesserung, wobei letzteres vertraglich vereinbart werden muss. Der Besteller hat auch jederzeit ein voraussetzungsloses Rücktrittsrecht gegen Schadloshaltung des Unternehmers.

Auftrag

Der Beauftragte verpflichtet sich gegenüber dem Auftraggeber zur Besorgung eines übertragenen Geschäfts oder Dienstes. Der Auftrag dient als Auffangtatbestand für alle Arbeitsleistungen, die keinem anderen Vertragstypus zugeordnet werden können. Der Kern der Leistung ist das sorgfältige Tätigwerden nach allen Regeln der Kunst, ohne Erfolgsgarantie.

Der Auftraggeber hat ein Weisungsrecht. Charakteristisch für den Auftrag ist das **jederzeitige Kündigungsrecht** beider Parteien, das zwingender Natur ist und vertraglich nicht ausgeschlossen oder erschwert werden kann (Art. 404 OR). Eine Kündigung zur Unzeit kann jedoch zu einer Schadenersatzpflicht führen.

Besondere Pflichten des Beauftragten umfassen die Sorgfalts- und Treuepflicht (Interessenwahrung) sowie die Rechenschafts- und Erstattungspflicht, die ihn verpflichtet, alles herauszugeben, was ihm im Rahmen der Auftragsausführung zugekommen ist, einschliesslich Retrozessionen oder Kickbacks von Dritten.

13.4 Sicherungsmittel und Risikosteuerung

Sicherungsmittel dienen dazu, die Erfüllung vertraglicher Pflichten abzusichern, da die gesetzliche Schadenersatzforderung oft schwierig durchzusetzen ist. Man unterscheidet zwischen Personal- und Realsicherheiten.

13.4.1 Personalsicherheiten

Personalsicherheiten hängen von der Bonität einer sichernden Person ab.

1. **Bürgschaft:** Der Bürge verpflichtet sich, anstelle des Hauptschuldners zu zahlen. Die Bürgschaft ist akzessorisch, d.h. sie hängt vom Bestehen der Hauptschuld ab. Der Bürge kann erst belangt werden, wenn festgestellt wurde, dass die Forderung besteht.
2. **Garantie:** Ein abstraktes Leistungsversprechen des Garanten, das unabhängig von der Existenz der Hauptschuld ist. Bankgarantien sehen oft vor, dass die Zahlung auf erste Anforderung erfolgen muss, was für den Begünstigten einen grossen Vorteil darstellt.
3. **Konventionalstrafe:** Eine vertraglich festgelegte Strafe, die der Schuldner bei Nichterfüllung oder nicht gehöriger Erfüllung verspricht. Der Gläubiger muss lediglich die Vertragsverletzung, nicht aber einen Schaden nachweisen. Übermäßig hohe Konventionalstrafen können vom Richter herabgesetzt werden.

4. **Pauschalisierung von Schadenersatz (Liquidated Damages):** Dient der Erleichterung der Schadensdurchsetzung, indem ein Pauschalbetrag für bestimmte Schadensarten im Voraus festgelegt wird.
5. **Reuegeld:** Eine festgelegte Geldsumme, mit der sich eine Partei gegen Entschädigung vorzeitig von ihrer Verbindlichkeit lösen kann.

13.4.2 Realsicherheiten

Realsicherheiten stellen einen Anspruch auf eine Sache oder hinterlegte Geldsumme dar.

1. **Eigentumsvorbehalt:** Vereinbarung, dass das Eigentum erst mit vollständiger Bezahlung auf den Käufer übergeht. Muss im Eigentumsvorbehalsregister eingetragen werden, um gegenüber Dritten wirksam zu sein.
2. **Kaution:** Hinterlegung einer bestimmten Geldsumme, oft bei einem Dritten, zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit des Schuldners (z.B. Mietzinsdepot).
3. **Pfandrecht:** Das Recht des Pfandgläubigers auf Verwertung und Befriedigung aus dem Pfanderlös.

13.5 Gestaltung von Verträgen

Die Gestaltung von Verträgen sollte systematisch erfolgen, um Klarheit zu schaffen und Streitigkeiten zu vermeiden. Ein typischer Aufbau umfasst:

13.5.1 Bezeichnung der Parteien und Ingress

Die Parteien müssen genau bezeichnet werden, einschließlich der Überprüfung der Vertretungsberechtigung, insbesondere bei juristischen Personen. Die Verwendung von Kurzbezeichnungen (z.B. Käufer/Verkäufer) verbessert die Lesbarkeit.

Der Ingress (Präambel) ist eine Absichts- und Grundsatzerkundung. Obwohl er keine unmittelbaren Rechte begründet, dient er der Auslegung des Vertrages und der Lückenfüllung im Streitfall. Er sollte die Vorgeschichte, die Interessen der Parteien und die Zielsetzung der Zusammenarbeit kurz darlegen.

13.5.2 Leistungen der Parteien und Besondere Bestimmungen

Der Kern des Vertrages ist die genaue Beschreibung der Haupt- und Nebenleistungen beider Parteien, einschließlich Entschädigung, Zahlungsmodalitäten, Lieferbedingungen und Gewährleistung. Ungenaue Beschreibungen sind eine häufige Ursache für Streitigkeiten.

Besondere Bestimmungen regeln Punkte, die über die Hauptleistungen hinausgehen, wie Vertragsbeginn, -dauer, Geheimhaltungspflichten, Konkurrenzverbote und die Sicherung der Vertragserfüllung (z.B. durch Konventionalstrafen oder Sicherheiten).

Im Gegensatz zur Kündigung, die das Vertragsverhältnis nur für die Zukunft beendet, bewirkt der Rücktritt die rückwirkende Aufhebung des Vertrages. Für unbefristete Verträge, bei denen keine Kündigungsmöglichkeit vereinbart wurde, gilt der Grundsatz, dass es keine "ewigen" Verträge geben kann und eine Kündigung nach langer Dauer möglich sein muss.

13.5.3 Gerichtsstand und Anwendbares Recht

Im Inland liegt der ordentliche Gerichtsstand am Wohnort oder Sitz des Schuldners. Eine Gerichtsstandsvereinbarung, die von diesem Ort abweicht, ist zulässig (ausser in Schutzbereichen wie Miete oder Arbeitsrecht). Im internationalen Verkehr sind die Wahl des Gerichtsstands und des anwendbaren Rechts von zentraler Bedeutung, um die Zuständigkeit nationaler Gerichte zu klären und die Anwendbarkeit eines bekannten Rechts zu sichern.

Schiedsvereinbarung und Mediation

Schiedsvereinbarungen erlauben es den Parteien, Streitigkeiten privaten Schiedsgerichten zu übertragen, was Vorteile wie die Wahl von Fachexperten als Richter, Geheimhaltung und eine leichtere internationale Vollstreckbarkeit mit sich bringen kann.

Eine Mediationsklausel verpflichtet die Parteien, vor Anrufung eines Gerichts oder Schiedsgerichts eine alternative Konfliktlösung durch einen neutralen Mediator zu versuchen, insbesondere wenn die Parteien weiterhin zusammenarbeiten möchten.

13.5.4 Schlussbestimmungen

Die Schlussbestimmungen umfassen oft:

1. **Salvatorische Klausel:** Soll verhindern, dass die Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung die Gültigkeit des gesamten Vertrages in Frage stellt. Sie sieht oft vor, dass die unwirksame Bestimmung durch eine zulässige ersetzt wird, die der ursprünglichen Absicht am nächsten kommt.
2. **Schriftlichkeitsvorbehalt:** Stellt klar, dass nur der schriftliche Vertragstext Gültigkeit hat und keine mündlichen Nebenabreden bestehen. Änderungen bedürfen ebenfalls der Schriftform.

13.6 Vertragsmanagement und Praxis

Vertragsmanagement umfasst den gesamten Lebenszyklus eines Vertrages. Ein professionelles Vertragsmanagement umfasst die Definition von Prozessen, die Erstellung von Vorlagen, die Schulung der Mitarbeiter, die Überwachung der Vertragserfüllung (Preis, Qualität, Termin) und die Kontrolle von Fristen und Optionen. Schwaches Vertragsmanagement kann zu mangelnder Koordination, widersprüchlichen Verpflichtungen und dem Verlust von Ansprüchen führen.

13.6.1 Umgang mit Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB)

AGB sind vorformulierte Vertragsklauseln, die der Rationalisierung dienen, aber typischerweise einseitig zugunsten des Erstellers formuliert sind und keine Gesetze oder ausgewogenen Branchenstandards darstellen. Für die Geltung von AGB ist es unerlässlich, dass sie explizit und nachweisbar zum Bestandteil des Einzelvertrages gemacht werden. Besondere Vorsicht ist bei AGB geboten, die stark in die Rechte der Gegenpartei eingreifen, da diese einer Geltungs- oder Inhaltskontrolle durch Gerichte unterliegen können.

13.6.2 Leistungserbringung in Lieferketten

In komplexen Lieferketten (z.B. Bauprojekte) ist der Regress (Rückgriff) auf Vorlieferanten bei Mängeln nur möglich, wenn die Verträge synchronisiert sind. Fehlen in den Verträgen der Lieferkette "Back to BackKlauseln, die die Mängelrechte und -fristen an den Hauptvertrag koppeln, kann der Regress unterbrochen werden, und der Zwischenhändler (Unternehmer) gerät in eine risikoreiche Sandwich-Position.

13.6.3 Haftungsbegrenzung

Die gesetzliche Haftung (vertraglich nach Art. 97 OR oder auservertraglich nach Art. 41 OR) ist umfassend, sie erstreckt sich auf alle Schadenarten und ist betragsmäßig unlimitiert, einschliesslich Folgeschäden. Daher ist die vertragliche Haftungsbegrenzung zentral, um sich vor unüberschaubaren Risiken zu schützen. Zulässige Mittel zur Haftungsbegrenzung sind der Ausschluss der Haftung für Folgeschäden, die Festlegung einer Haftungsobergrenze oder der Ausschluss der Haftung für leichtes Verschulden.

13.6.4 Vertragsverhandlungen und -redaktion

Bei Vertragsverhandlungen ist es ratsam, den ersten Entwurf zu erstellen, um die Verhandlungsposition zu verankern. Grundsätzlich sollte man nie ungeprüfte Vorlagen übernehmen, insbesondere nicht aus anderen Rechtsordnungen (z.B. angloamerikanisches Recht), da kleine redaktionelle Fehler dort teuer werden können. Die Redaktion sollte systematisch erfolgen, technische und wirtschaftliche Aspekte klären und eine enge Zusammenarbeit zwischen Juristen, Managern und Fachexperten erfordern, um sicherzustellen, dass alle Beteiligten dasselbe Verständnis des Vertragsgegenstands haben.

Kapitel 14

Steuern

14.1 Überblick über das Schweizerische Unternehmenssteuerrecht

Dieses Skript bietet eine umfassende Einführung in das Unternehmenssteuerrecht der Schweiz, insbesondere aus der Perspektive von Startups und jungen Wachstumsunternehmen. Die Kenntnis des Steuerrechts wird als essenziell für den wirtschaftlichen Erfolg eines Unternehmens betrachtet, da es die Strukturierung von Transaktionen massgeblich beeinflusst und über die Finanzierbarkeit eines Geschäfts entscheiden kann. Die Kernbotschaft ist, dass das Steuerrecht nicht nur eine Pflicht, sondern ein strategisches Instrument zur Sicherung des Unternehmenswerts, zur Vermeidung kostspieliger Haftungsrisiken und zur Ermöglichung wirtschaftlich sinnvoller Geschäfte darstellt.

Das Schweizer Steuersystem ist in drei Ebenen unterteilt: Bund, Kantone und Gemeinden. Jede dieser Ebenen erhebt eigene Steuern und verfügt über eigene Steuergesetze, wobei das Bundesgesetz über die Steuerharmonisierung eine gewisse Vereinheitlichung schafft. Ein bemerkenswertes Merkmal des Systems ist der Steuerwettbewerb zwischen den Kantonen und Gemeinden, die durch attraktive Steuersätze Unternehmen anziehen wollen.

Für die Besteuerung von Unternehmen ist die Unterscheidung zwischen Kapitalgesellschaften, wie der AG und der GmbH, und Personengesellschaften, wie der Einzelfirma oder der Kommanditgesellschaft, von grundlegender Bedeutung. Bei Kapitalgesellschaften ist die Gesellschaft selbst das Steuerverfahren und erstellt eine separate Steuererklärung. Ihre Gewinne werden mit dem Unternehmenssteuersatz versteuert, und auf dem Eigenkapital fallen Kapitalsteuern an. Werden Gewinne an die Anteilseigner ausgeschüttet, tritt das Problem der Doppelbelastung auf, da diese die Dividenden zusätzlich als Kapitalertrag versteuern müssen, wobei dieser Effekt für qualifizierte Beteiligungen von über 10 Prozent gemildert wird. Im Gegensatz dazu werden bei Personengesellschaften die Gewinne den Inhabern direkt zugerechnet und zusammen mit ihrem übrigen Einkommen besteuert. Die Inhaber können frei über die Gewinne verfügen, ohne dass eine weitere Besteuerung anfällt, müssen aber die Vermögenssteuer auf dem Vermögen der Firma entrichten.

14.2 Die wichtigsten Unternehmenssteuern

Zu den zentralen Steuern, welche für Unternehmen in der Schweiz relevant sind, zählen die Gewinn- und die Kapitalsteuer. Ergänzt werden diese durch die Verrechnungssteuer, die Mehrwertsteuer und die eidgenössischen Stempelabgaben.

Die **Gewinnsteuer** ist die Hauptsteuer, die sich an der Leistungsfähigkeit der juristischen Person orientiert. Die Berechnung des steuerbaren Reingewinns stützt sich auf die handelsrechtliche Erfolgsrechnung, wobei die Steuerbehörden Anpassungen vornehmen können, um übermässige Abschreibungen, Rückstellungen oder andere nicht geschäftsmässig begründete Aufwendungen zu korrigieren. Auf Bundesebene gilt ein proportionaler Satz von 8,5 Prozent, der effektiv etwa 6,4 Prozent beträgt, da die bezahlten Steuern als geschäftsmässig begründeter Aufwand abzugsfähig sind. Die Kantone wenden meist progressive oder renditeabhängige Steuersätze an, wobei die kantonale und kommunale Belastung typischerweise zwischen 15 und 25 Prozent des Unternehmensgewinns liegt. Verluste aus der Geschäftstätigkeit können steuerlich bis zu sieben Jahre lang vorgetragen und mit zukünftigen Gewinnen verrechnet werden.

Die **Kapitalsteuer** wird ausschliesslich von Kantonen und Gemeinden erhoben und bemisst sich am steuerbaren Eigenkapital des Unternehmens, einschliesslich Aktienkapital, offener und stiller Reserven. Die Steuersätze sind

niedrig und liegen typischerweise zwischen 0,4 und 0,6 Promille.

Die **Verrechnungssteuer** ist eine wichtige Sicherungssteuer des Bundes, die darauf abzielt, die korrekte Deklaration steuerpflichtiger Einnahmen sicherzustellen. Sie beträgt 35 Prozent und wird auf bestimmte Kapitalerträge wie Dividenden, Liquidationserlöse oder Rückzahlungen aus Reserven erhoben. Das Unternehmen muss diesen Betrag spontan einbehalten und an die Eidgenössische Steuerverwaltung abführen. Für inländische Steuerpflichtige wird die Steuer erstattet, wenn die entsprechenden Einkünfte ordnungsgemäss deklariert werden. Eine besondere Gefahr für Organe des Unternehmens besteht in der persönlichen Haftung für nicht abgeführtste Verrechnungssteuern.

Die **Mehrwertsteuer** ist eine Konsumsteuer des Bundes, die de facto eine zweite Einkommensteuer darstellt, da sie den Konsum belastet. Unternehmen fungieren dabei als Inkassostellen, indem sie die Steuer auf ihre Leistungen erheben, aber die selbst bezahlte Vorsteuer abziehen können. Dadurch wird letztlich nur die Wertschöpfung besteuert, und die gesamte Last fällt auf den Endkonsumenten. Die Steuerpflicht besteht in der Regel, wenn der inländische Umsatz aus steuerbaren Leistungen CHF 100'000 pro Jahr übersteigt.

Die **Grundstücksgewinnsteuer** ist eine kantonale und kommunale Steuer auf dem realisierten Wertzuwachs von Grundstücken. Sie wird nur fällig, wenn der Wertzuwachs tatsächlich realisiert wird, etwa durch Verkauf. Bei unentgeltlichen Handänderungen oder einer Ersatzbeschaffung des Erlöses wird die Besteuerung aufgeschoben. Der steuerbare Gewinn ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Verkaufserlös und den gesamten Anlagekosten, einschliesslich wertvermehrender Investitionen. Die Kantone haben Autonomie bei der Tarifgestaltung, wobei kurzfristig realisierte Gewinne stärker besteuert werden.

Zu den **Eidgenössischen Stempelabgaben** gehören die Emissionsabgabe auf der Ausgabe von Beteiligungsrechten (Kapitalbeschaffung) und die Umsatzabgabe auf den Handel mit Wertpapieren über inländische Effektenhändler. Die Emissionsabgabe sieht einen Freibetrag von einer Million Franken vor.

14.3 Steuerfolgen auf Gesellschafter- und Arbeitnehmerebene

Neben der Besteuerung der Gesellschaft entstehen auch auf der Ebene der Gesellschafter und Arbeitnehmer Steuerfolgen. Die Aktionäre müssen Ausschüttungen wie Dividenden oder Lohnbezüge als Einkommen versteuern. Für Unternehmer ist der Grundsatz des **steuerfreien privaten Kapitalgewinns** von zentraler Bedeutung. Gewinne aus der Veräußerung von Privatvermögen, insbesondere aus dem Verkauf von privat gehaltenen Aktien, sind grundsätzlich von der Einkommensteuer befreit. Dieses Steuerprivileg ist besonders für Gründer beim Exit relevant, da der durch ihre Arbeit geschaffene Mehrwert des Unternehmens beim Verkauf der Aktien steuerfrei bleibt. Es muss jedoch klar zwischen dem steuerfreien Kapitalgewinn und dem steuerbaren Vermögensertrag unterschieden werden.

14.4 Steuerumgehung, Transponierung und indirekte Teilliquidation

Die Attraktivität des steuerfreien Kapitalgewinns führt dazu, dass Steuerbehörden wachsam sein müssen, um Umgehungsversuche zu verhindern. Die Behörden wenden dabei die sogenannte **wirtschaftliche Betrachtungsweise** an, um festzustellen, ob eine gewählte Rechtsgestaltung ungewöhnlich oder unangemessen ist und nur dem Zweck der Steuerersparnis dient. Ist dies der Fall, wird nicht auf die zivilrechtliche Gestaltung, sondern auf den tatsächlichen wirtschaftlichen Sachverhalt abgestellt.

Zwei spezielle Fallgruppen, die das Ziel haben, latent steuerbares Einkommenstrat in steuerfreien Kapitalgewinn umzuwandeln, sind die Transponierung und die indirekte Teilliquidation.

Die **Transponierung** liegt vor, wenn eine natürliche Person Anteile von mindestens 5 Prozent aus ihrem Privatvermögen an eine von ihr beherrschte Gesellschaft verkauft und der Kaufpreis über dem Nominalkapital liegt. In diesem Fall wird der Gewinn nicht als steuerfreier Kapitalgewinn, sondern als steuerbarer Vermögensertrag behandelt. Die Behörden betrachten diesen Vorgang nicht als Veräußerung, sondern als Umdisponierung des eigenen Vermögens.

Die **indirekte Teilliquidation** betrifft den Verkauf von Beteiligungsrechten, bei dem der Käufer den Kaufpreis mit nicht betriebsnotwendiger Substanz der Zielgesellschaft finanziert, indem diese Mittel innert fünf Jahren ausgeschüttet werden. Dies setzt voraus, dass der Verkäufer eine Beteiligung von mindestens 20 Prozent hielt und mitgewirkt oder zumindest davon gewusst hat. Hierdurch wird ebenfalls ein an sich steuerfreier Kapitalgewinn in steuerbaren Vermögensertrag umqualifiziert, um den Untergang von latenter Steuersubstrat auszugleichen. Zur Absicherung gegen nachträgliche Steuerschulden werden in der Praxis oft vertragliche Klauseln vereinbart, die die Haftung regeln.

14.5 Steuerstrafrecht und Veranlagungsverfahren

Abschliessend sind die Grundzüge des Steuerstraf- und -verfahrensrechts zu beachten, da bei Pflichtverletzungen Haftungsrisiken entstehen können. Es wird zwischen harmlosen Ordnungswidrigkeiten (wie verspätete Deklaration) und eigentlichen Steuervergehen (wie Steuerbetrug oder Veruntreuung von Quellensteuer) unterschieden. Die **Steuerhinterziehung** stellt eine Übertretung dar und liegt vor, wenn eine Veranlagung zu Unrecht unterbleibt oder Sachverhalte falsch dargestellt werden. Die Geldbusse beträgt in der Regel das Einfache der hinterzogenen Steuer. Bei erstmaliger Hinterziehung ist unter bestimmten Voraussetzungen eine straflose Selbstanzeige möglich.

Der **Steuerbetrug** ist ein Vergehen, bei dem gefälschte oder inhaltlich unwahre Urkunden zur Täuschung der Steuerbehörden eingesetzt werden. Unabhängig von einer Busse muss der hinterzogene Steuerbetrag zuzüglich Zinsen und Zuschlägen als Nachsteuer entrichtet werden.

Hinsichtlich des Verfahrens existieren drei Arten der **Veranlagung**: Die **Selbstveranlagung** erfordert, dass das Steuersubjekt die Steuer berechnet und ohne Aufforderung abführt (z.B. Mehrwertsteuer, Verrechnungssteuer). Bei der **amtlichen Veranlagung** tätigt die Steuerbehörde die Festsetzung der Steuerschuld (z.B. Handänderungssteuer). Die **gemischte Veranlagung** liegt vor, wenn das Steuersubjekt die Steuerfaktoren deklariert und die Behörde die eigentliche Veranlagung vornimmt (z.B. Einkommen-, Gewinn- und Kapitalsteuern). Gerade bei der Selbst- und der gemischten Veranlagung ist der Steuerpflichtige für die Richtigkeit der Angaben verantwortlich. Die sorgfältige Planung und Dokumentation der geschäftlichen und finanziellen Entscheidungen sind somit unerlässlich, um Steuerfallen und Sanktionen zu vermeiden und das Steuerrecht als strategische Ressource optimal zu nutzen.